Das Recht des Strafverteidigers auf Akteneinsicht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main

Vorgelegt von

Gerichtsassessor Hans Kleinjung

aus Saarbrücken

1934

Referent: Professor Dr. H. Henkel.
Korreferent: Professor Dr. F. Klausing.
Tag der mündlichen Prüfung: 7. Juni 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung: **Die Akteneinsicht in der Praxis** 1

I. Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren 1

II. Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Akteneinsichtsrechts 2

1. Das gemeine Recht 2
2. Die Partikulargesetze aus der Zeit des Inquisitionsprozesses .. 3
3. Die reformierten Strafprozeßgesetze 5

III. Die Akteneinsicht nach geltendem Recht 7

1. § 147 StPO 7
2. Der Einsichtsberechtigte 8
3. Die Zulässigkeit der Akteneinsicht in den verschiedenen Verfahrensabschnitten 9
   a) Im vorbereitenden Verfahren 9
   b) Während der Voruntersuchung 18
   c) Im Zwischen- und Hauptverfahren 19
   d) In der Hauptverhandlung 21
   e) In den Fällen der §§ 369, 462 StPO 22
   f) Nach Erledigung des Verfahrens 23
   g) Besondere Verfahren 23
4. Die Durchführung des Einsichtsrechts 24
   a) Die Geltendmachung des Rechts 24
   b) Der Nachweis der Berechtigung des Verteidigers 24
   c) Die Entscheidung über die Gewährung der Einsicht 25
   d) Der Ort der Einsicht 26
   e) Zeit und Dauer der Einsicht 28
5. Die Grenzen des Einsichtsrechts 29
   a) Der Gegenstand der Einsicht 29
      aa) Während der Voruntersuchung 29
      bb) Im Zwischen- und Hauptverfahren 31
   b) Die einzelnen Befugnisse des Verteidigers zur Einsicht der Akten 32
   c) Die Verwertung der durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse 34
6. Die Verweigerung der Akteneinsicht aus besonderen Gründen.. 37
7. Die Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung der Akteneinsicht.. 39

IV. Die Regelung der Akteneinsicht in den Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung 40

1. Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905 40
2. Das Ergebnis der Vorberatung über den im Jahre 1908 herausgegebenen amtlichen Entwurf einer StPO und Novelle zum GVG 42
3. Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen von 1919 44

Schluß: Ein Vorschlag zur Regelung der Akteneinsicht bei der kommenden Strafprozeßreform 45

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Abegg: Lehrbuch des gemeinen Criminalprozesses, 1833.

Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme, 1913.

Arnold: Akteneinsicht zur Verteidigung gegen die Stellung vor Gericht. Archiv des Criminalrechts, 1856, S. 153.

— Ueber das Recht der Akteneinsicht. In Arnolds praktischen Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. 1. Heft, 1884.

Aschrott: Reform des Strafprozesses, 1906.

Auerbach: Einige Glossen zum „Programm der Reform des Strafprozesses". Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 24, S. 173.

Bauer: Lehrbuch des Strafprozesses, 2. Ausg. 1848.

Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozesses, 1900.

Beling: Das deutsche Reichsstrafprozeßrecht, 1928.

Bendix und Beling: Zulässigkeit der gerichtlichen Ausschließung des Wahlverteidigers wegen Verdacht der Begünstigung. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1927, S. 511.

Bewer: Zurückgewiesene Verteidiger. Deutsche Richter-Zeitung, 1928, S. 470.

Birkmeyer: Deutsches Strafprozeßrecht, 1898.

Bopp: Der Verteidiger und die Akteneinsicht. Archiv des Criminalrechts 1855, Ergänzungsheft, S. 76.

— Gestattung der Akteneinsicht zum Zwecke der Verteidigung für Abwendung der Spezialinquisition. Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 3, S. 85.

Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit, 1. Bd., 2. Aufl., 1806.

Carpzow: Practica nova imperialis saxonia rerum criminalium. 11. Ausgabe, 1723.

Dalcke: Die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 2. Aufl., 1881.

— Strafrecht und Strafprozeß, 20. Aufl., 1927.

Daude: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl., 1912.

Dochow: Der Reichsstrafprozeß. 3. Aufl., 1880.

Dörr: Grundriß des Strafprozeßrechts, 1927.

Eylenburg: Akteneinsicht des Verteidigers in die Haftsachen. JW 1927, S. 1987.

Feisenberger: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 1926.

Friedersdorf: Einführung in die staatsanwaltliche Praxis. 1927.

Frydmann: Systematisches Handbuch der Verteidigung im Strafverfahren, 1878.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß, 1927.

Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, 1880.

Glaser: Handbuch des Strafprozesses, Bd. 1—3, 1883.

Goldschmidt: Die Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens. JW 1920, S. 227.
Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht, 3. Aufl., 1929.
Gülland und Pestalozza: Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht, Ausweis des Wahlverteidigers, Rechtsschutz für das Akteneinsichtsrecht. Juristische Wochenschrift 1932, S. 1712.
Hahn: Die gesammelten Materialien zu der Strafprozeßordnung. 1880.
Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 5. Aufl., 1854.
Heinemann: Die rechtliche Stellung des Angeklagten. Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, S. 580.
Holtzendorffs: Handbuch des Strafprozesses, 1. und 2. Bd., 1879.
Horowitz: Das Recht und die Pflicht des Anwalts, die durch Akteneinsicht im Strafverfahren erlangten Kenntnisse zu verwerten. Festgabe für den 24. Deutschen Anwaltstag.
Hümmer: Die Einsicht der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten durch den Verteidigung. Goltdammers Archiv, Bd. 53, S. 129.
Isenbart-Samter: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1893.
John: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1884.
Keller: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl., 1882.
Kiesow: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl.
Köhler: Die Lehre von der Verteidigung nach der Strafprozeßordnung. Gerichtssaal 1897, S. 237.
Kohler und Scheel: Die Bambergische Halsgerichtsordnung, 1902.
— Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V., 1900.
Kohlrausch: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 21. Aufl., 1927.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892.
Liman: Der preußische Strafprozeß, 1839.
Lobe und Alsberg: Ist ein Verteidiger berechtigt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeklagten einen Aktenauszug oder auch eine vollständige Aktenabschrift mitzuteilen und ihm während der Hauptverhandlung zu seiner Verteidigung zu belassen? JW 1926, S. 2725.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 19. Aufl., 1934.
Löwenstein: Verteidiger und Verteidigung. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VI.
Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 5. Auflage, 1931.
— Einsicht von Prozeßakten. Deutsche Juristenzeitung 1922, S. 685 ff.
Ludovici: Einleitung in den peinlichen Prozeß, 6. Aufl., 1819.
Menzel: Inwieweit darf der Verteidiger dem Angeklagten Mitteilungen aus den Strafakten machen? Juristische Rundschau 1927, S. 61.
Mamroth: Das Recht des Verteidigers auf Einsicht der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten. Deutsche Juristenzeitung 1904, S. 210.
— Der Notstand der Verteidigung im Vorverfahren. Deutsche Juristenzeitung 1908, S. 626.
— Die Strafprozeßordnung. 1900.
— Zur Reform des Strafprozesses. Deutsche Juristenzeitung 1903, S. 309.
Martin: Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprozesses, 5. Ausg., 1857.

Mayer: Der Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung. 1874.
Meister: Ausführliche Abhandlungen des Peinlichen Prozesses in Deutschland. 1766.
Mittermaier: Anleitung zur Verteidigungskunst im deutschen Criminalprozesse. 3. Aufl., 1828.
— Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl., 1846.
Müller: Die preußische Justizverwaltung, Bd. II, 6. Auflage, 1912.
Müller: Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalprozesses, 1837.
Oppenhof: Die preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen, 1860.
Osterley: Handbuch über das Verfahren in Straffällen für das Königreich Hannover, 3. Teil, 1820.
Planck: Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, 1. und 2. Bd., 1868.
Puchelt: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1881.
Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, I. u. II. Bd., 5. Aufl., 1794.
Reichmann: Soll Akteneinsicht in der Voruntersuchung dem Beschuldigten oder einem Verteidiger desselben gestattet werden? Gerichtssal 1852, Bd. 2, S. 241.
Rosenfeld: Der Reichsstrafprozeß. 4. u. 5. Auflage, 1912.
Rosenfeld: Deutsches Strafprozeßrecht, 1926.
Sartorius: Unrechtmäßigkeit einer Beschränkung des Verteidigers bei Einsicht der Untersuchungsakten. In: Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns, von Zum Rhein und Sartorius, 1830.
Schäfer-Hartung: Strafrecht und Strafprozeß, 2. Teil, 1924.
Scholz: Ueber die Art und Weise, wie der Verteidiger die Akten benutzen kann. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. 3, S. 85.
Schorn: Akteneinsicht und Abschriftserteilung im Strafverfahren. Deutsche Richterzeitung 1930, S. 210.
v. Schwarze: Erörterung praktisch-wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte, 1. Bd., 1881.
— Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung, 1878.
— Kommentar zur Strafprozeßordnung des Königreichs Sachsen vom 11. 8. 1855, 1. und 2. Bd., 1855.
Schwarze: Verteidigung. Weiske's Rechtslexikon, Bd. 12, 1858.
Siebdrat: Die Strafprozeßordnung, 1898.
Siehr: „Vertraulich". Juristische Wochenschrift 1929, S. 31/38.
Stenglein: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl., 1898.
— Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1887.
Stübel: Das Kriminalverfahren in den deutschen Gerichten, 1811.
Thilo: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1878.
Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 3. Bd., 2. Aufl., 1824.
Triest: Ueber die Verteidigung in der Voruntersuchung und die Rechtsmittel gegen Anklagebeschlüsse. Goltdammers Archiv, Bd. 9, S. 800.
Ullmann: Lehrbuch des deutschen Strafprozesses, 1893.
Vargha: Die Verteidigung in Strafsachen, 1879.
Voitus: Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1877.
— Kontroversen betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 1881.
Volkmann: Lehrbuch des sächsischen Criminalrechts. 1832.
Voß: Zur Praxis des § 147 StPO., Recht 1911, S. 762.

Wach: Struktur des Strafprozesses. Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Carl Binding, 1914.
Weitz: Akteneinsicht des Verteidigers, Recht 1910, S. 311.
Zachariae: Die Gebrechen und Reform des Strafverfahrens, 1846.
— Die Grundlinien des gemeinen deutschen Strafprozeses, 1837.
— Handbuch des deutschen Strafprozesses, 1. und 2. Band, 1868.

Bericht der 7. Kommission zur Vorbereitung der Entwürfe:
1. eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG.;
2. einer StPO.;
3. eines zu beiden gehörenden Einführungsgesetzes;
Band 1—4.
Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung, 1873.
Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Amtliche Ausgabe 1908.
Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung, 1920.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
Motive zu dem Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung, 1872.
Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1. und 2. Band, 1905.
Verhandlungen des Reichstags

Annalen des Advokatenvereins zu Hannover.
Annalen des Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.
Archiv des Kriminalrechts.
Archiv für Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer, Kohler, Klee (Goltdammers Archiv).
Das Recht.
Der Gerichtssaal.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Richterzeitung.
Deutsche Strafrechtszeitung.
Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.
Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Bd. 1, 1927, herausgegeben von Alsberg.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle, herausgegeben von Albrecht.
Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, herausgegeben von Hofacker.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts in Strafsachen.
Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses.
Zeitschrift für deutsches Strafverfahren.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dochow-List.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Abkürzungen.

Alsberg	=	Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Bd. 1, 1927, herausgegeben von Alsberg.
Bayr. OLG	=	Sammlung von Entscheidungen des bayrischen obersten Landesgerichts in Strafsachen.
Bericht	=	Bericht der 7. Kommission zur Vorbereitung der Entwürfe: 1. eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG; 2. einer StPO; 3. eines zu beiden gehörenden Einführungsgesetzes.
DJZ	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
DRZ	=	Deutsche Richter-Zeitung.
EGH	=	Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.
Entwurf	=	Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, nebst Begründung, amtliche Ausgabe, 1908.
E RGSt.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GA	=	Archiv für Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer, Kohler und Klee (Goltdammers Archiv).
GS	=	Gerichtssaal.
JR	=	Juristische Rundschau.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
OLG Mü St	=	Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses.
Protokolle	=	Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1. und 2. Band, 1905.
Recht	=	Das Recht.
RRGSt.	=	Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Sächs. Ann.	=	Annalen des Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.
ZfStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dochow-List .

Einleitung:

Die Akteneinsicht in der Praxis.

In der Praxis ergeben sich bei Gesuchen der Verteidiger um Einsicht in die Strafakten häufig Meinungsverschiedenheiten, die zu längeren Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten führen. Oft finden bis in die Hauptverhandlung hinein Erörterungen über die einzelnen Befugnisse des Verteidigers während der verschiedenen Verfahrensabschnitte statt. Immer und immer wieder beschweren sich die Verteidiger darüber, daß das ihnen gesetzlich zustehende Recht auf Akteneinsicht von den Behörden zu Unrecht geschmälert werde.

Tatsächlich verweigern auch unsere Behörden den Verteidigern häufig die Akteneinsicht oder gewähren sie ihnen nur unter gewissen Beschränkungen. Besonders bei Gesuchen im Vorverfahren und bei Gesuchen um Ueberlassung der Akten in die eigene Verwahrung sind der Verteidigung ungünstige Entscheidungen festzustellen. Vor allem ist auch die Rechtsprechung der Gerichte hinsichtlich der Akteneinsicht keine einheitliche.

Aufgabe dieser Arbeit soll es daher sein, das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht näher zu untersuchen. Dabei soll auch die geschichtliche Entwicklung Berücksichtigung finden. Ferner sollen die neueren Reformvorschläge und die zukünftige Regelung der Frage bei der Neugestaltung des Strafprozeßrechts erörtert werden.

I. Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren.

Der Verteidiger hat als Beistand [1]) des Beschuldigten das Recht und die Pflicht, seinen Klienten in jeder Lage des Verfahrens (§ 137 StPO) bei Wahrung seiner Rechte zu unterstützen. Seine Aufgabe ist es, alle irgendwie zugunsten des Beschuldigten verwertbaren Gesichtspunkte hervorzukehren und darauf zu achten, daß die zu seinem Schutze dienenden Prozeßvorschriften beachtet werden.[2])

---

[1]) Löwe-Rosenberg, Vorbem. vor § 137, Nr. 8. Gerland, S. 148.

[2]) Graf zu Dohna, S. 67.

Die StPO hat zwar nur die Rechte, nicht die Pflichten des Verteidigers geregelt. Seine Aufgaben ergeben sich jedoch aus seiner Stellung im Prozesse.

Er hat einen Klienten zu beraten, für ihn Anträge zu stellen, neben ihm in der Hauptverhandlung zu erscheinen und für ihn das Wort zu ergreifen (§ 258 Abs. 3 StPO), Rechtsmittel zu seinen Gunsten einzulegen (§ 297 StPO) usw.

In gewissen Ausnahmefällen hat er auch den Beschuldigten im Prozesse zu vertreten (§§ 234, 387 Abs. 1 StPO).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verteidiger alle prozessualen Rechte des Beschuldigten ausüben, soweit nicht dessen Ermächtigung ausdrücklich vorgesehen (§ 302 StPO) oder die Ausübung gesetzlich (§ 258 Abs. III StPO) oder begrifflich ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind ihm auch gewisse selbständige Befugnisse eingeräumt (§§ 81, 145 Abs. 2, 169 Abs. 2 usw. StPO).

Bei der Ausübung aller dieser Befugnisse ist der Verteidiger grundsätzlich nicht vom Willen des Beschuldigten (Ausnahmen §§ 139, 297, 302 Abs. 2 StPO) abhängig. Er hat nur nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

Eines der wichtigsten Rechte, das nur dem Verteidiger, nicht aber dem Beschuldigten zusteht, ist das Recht auf Einsicht der Strafakten (§ 147 StPO). Durch seine Geltendmachung erlangt der Verteidiger die zu seiner prozessualen Mitwirkung notwendige genaue Kenntnis von dem jeweiligen Stand des Verfahrens.

II. Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Akteneinsichtsrechts.

Die heutige Regelung der Akteneinsicht hat eine längere geschichtliche Entwicklung hinter sich. In zahlreichen früheren Gesetzen finden sich mehr oder weniger eingehende Vorschriften über die Verabfolgung der Akten an die Prozeßbeteiligten. Eine eingehende Betrachtung dieser Vorschriften würde jedoch zu weit führen. Zur Vorbereitung der Erörterung des geltenden Rechts soll daher nur eine kurze Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers gegeben werden.

1. Das gemeine Recht.

Die Notwendigkeit der Aktenkenntnis zur Durchführung der Verteidigung ist schon frühzeitig erkannt worden. Bereits das gemeine Recht forderte ausdrücklich die Mitteilung der Anschuldigungsgründe und der darauf bezüglichen Beweismit-

tel an den Angeschuldigten und seinen Verteidiger.[1]) Die Gerichte waren daher verpflichtet, dem Verteidiger in allen Lagen des Verfahrens vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Jede Beschränkung wurde als eine nicht zu rechtfertigende Beengung der Verteidigung angesehen.[2])

Die Einsicht war in der Regel an der Gerichtsstelle zu nehmen. Bei manchen Gerichten war es jedoch nicht ungewöhnlich, dem Verteidiger die Akten für gewisse Zeit in eigene Verwahrung zu geben.[3])

Dem Verteidiger war erlaubt, das zur Verteidigung Erforderliche aus den Akten herauszuschreiben.[4]) Die meisten Rechtslehrer gestanden ihm auch das Recht zu, von den wichtigsten Aktenstücken Abschriften zu verlangen.[5]) Von einigen wurde ihm jedoch diese Berechtigung abgesprochen.[6])

2. Die partikulare Gesetzgebung aus der Zeit des Inquisitionsprozesses.

Die Partikulargesetze aus der Zeit des Inquisitionsprozesses, die sämtlich auf dem gemeinen Recht aufgebaut waren, wichen bei der Regelung der Akteneinsicht erheblich von ihrer gemeinsamen Grundlage ab. Da der Hauptzweck der Untersuchung in der Erreichung eines Geständnisses lag, dessen Erlangung durch das Eingreifen eines Rechtsbeistandes des Beschuldigten erschwert oder gar verhindert werden konnte, schlossen fast alle Partikulargesetze den Verteidiger von dem wichtigsten Abschnitt des Prozesses, der Untersuchung, aus. Sie erkannten zwar das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht nach geschlossener Voruntersuchung an, verweigerten dasselbe aber meistens im Laufe der Untersuchung für den Zweck der sogenannten Prozeßverteidigung.[7])

---

[1]) cap. 24, X de accus. V, 1.
Bambergische Halsgerichtsordnung, Artikel 84.
Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Art. 73.

[2]) Müller, S. 402; Vargha, S. 200; Zachariae, Handbuch, S. 293.

[3]) Meister, S. 249.

[4]) Ludovici, cap. 8, § 10; Meister, S. 249.

[5]) Meister, S. 249.

[6]) Carpcow, Qu 115 n 2.

[7]) Arnold, Arch. d. Criminalrechts, 1856, S. 153 ff.; Bopp, ebenda, 1855, Ergänzungsheft, S. 76 ff.; ders., Ztschr. f. dt. Strafverf., Bd. 3, S. 85 ff.; Tittmann, S. 441; Vargha, S. 614; Zacharie, Die Grundlinien, S. 47; ders., Hdb., S. 294; siehe auch Erl. d. Crim.-Sen. d. Kgl. Württ. Obertribun. v. 18. 12. 1819, in Jahrb. d. Gesetzgeb. u. Rechtspflege im Königreich Württ., Bd. 2, S. 254 ff.

In ihrem Mißtrauen gegen die Redlichkeit der Advokaten gestatteten die Partikulargesetze im allgemeinen auch nicht, daß dem Verteidiger die Akten in seine Wohnung verabfolgt wurden. Sie beschränkten ihn vielmehr auf Einsicht der Akten an der Gerichtsstelle im Beisein eines Gerichtsschreibers oder einer anderen Amtsperson.[8]) Nur in besonderen Fällen, z. B. bei Krankheit des Verteidigers, durften die Akten, sofern sie entbehrlich waren, und wenn der Verteidiger als zuverlässiger Mann bekannt war, auch in die Wohnung des letzteren gesandt werden.[9]) Die Gerichte waren allerdings bei der Aushändigung der Akten zur Mitnahme in die Wohnung nicht immer so streng, wie das Gesetz es vorschrieb.[10])

Das Einsichtsrecht des Verteidigers erstreckte sich auf das vollständige Aktenmaterial und zwar im Original.[11]) Selbst Urteile und Entscheidungsgründe waren nicht ausgenommen.[12]) Von dem Akteninhalt durfte nichts verheimlicht werden. Ausnahmen hiervon waren nicht zu rechtfertigen.[13])

Auch Abschriften von einzelnen Aktenstücken durften dem Verteidiger nicht verweigert werden, wenn nicht zu befürchten war, daß damit Mißbrauch getrieben werde.[14])

Ob der Verteidiger von dem Inhalt der Akten dem Angeschuldigten Mitteilung machen durfte, war bestritten.[15]) In der Praxis wurden ihm sehr oft die Akten erst überlassen, nachdem er ausdrücklich gelobt hatte, seinem Klienten keine Mitteilungen zu machen, und die Einsicht nicht zur Vornahme von Kollusionen mißbrauchen zu wollen.[16])

Im einzelnen waren die Vorschriften der zahlreichen partikularen Prozeßordnungen sehr verschieden.[17])

---

[8]) Mittermaier, Anl., S. 125; Müller, S. 403; Stübel, § 2340; Vargha, S. 614.

[9]) Bauer, S. 143; Stübel, § 2340.

[10]) Zachariae, Hdb., S. 294, Anm. 5.

[11]) Bauer, S. 143; Stübel, § 2338.

[12]) Tittmann, S. 439.

[13]) Mittermaier, Anl., S. 125; a. M.; Stübel, § 2339; Tittmann, S. 439.

[14]) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, S. 277. Tittmann, S. 441; siehe auch Entscheidungen des Höchsten Tribunals in Celle in den Annalen des Advokatenvereins zu Hannover, n. F., 1. Heft, S. 86.

[15]) Zachariae, Die Grundlinien, S. 47.

[16]) Bopp, Ztschr. f. dt. Strafverf., Bd. 3, S. 88, Anm. 3; Vargha, S. 200; Zachariae, Die Gebrechen, S. 151.

[17]) Durch die **kursächsische Polizeiordnung von 1612, Titel von Justitiensachen n 5** war „dem Beschuldigten auch wol nach Beschaffenheit der

3. Die reformierten Strafprozeßgesetze.

Im reformierten Strafverfahren war die Regelung der Akteneinsicht im wesentlichen dieselbe. Da eine Verteidigung während der Voruntersuchung nicht zugelassen war, wurde die Akteneinsicht auch hier erst nach Abschluß derselben —

Person und besonderer Umstände der Sache mit Zuziehung eines Advokaten nachgelassen, die Inquisitionsacta in Gegenwart der Gerichte durchzusehen".

In den kurbrandenburgischen und hannoverschen Landen wurden dem Verteidiger die Akten in Gegenwart des Aktuarius oder einer anderen Gerichtsperson vorgelegt und auf sein Begehren von dem Zeugenverhör und anderen Stücken Abschriften mitgeteilt. **Berliner Criminalordnung von 1717 in cap. constit. March II Th. II. Abt., S. 86; Braunschweig. Lüneburg. Criminalinstruktionen c. IX, § 4; in den Landesordnungen Calnb. theils P. II c II p 863** (Meister, S. 249).

Die **hessen-darmstädtische peinliche Gerichtsordnung von 1726, Titel 9, § 3,** sprach sich dahin aus, daß „wenn der Angeschuldigte sich zur Abwendung der Spezialuntersuchung verteidigen lasse, und zudem Ende um Perlustration der Inquisitionsakten bitten lassen würde", alsdann „hierinnen ceteris paribus wol willfahret werden solle". (Bopp, Zt. d. dt. Strafverf., Bd. 3, S. 85). § 16 bestimmte weiter, daß „sodann die acta demjenigen, welcher in der Sache auf vorher erteiltes Decret zu handeln hat, remotis removendis mit Annotierung des Tages, wann solches geschehen, communicieret werden sollen". (Bopp, Arch. d. Criminalrechts, 1855, Ergänzungsheft, S. 76.)

Die **hannoversche Criminalinstruktion von 1736, cap. IX, § 14** bestimmte, „dem Defensori soll zur Ausführung der Unschuld des Gefangenen Inspectio Actorum im Beyseyn des Actuarii oder einer Amtsperson in der Amts- oder Gerichtsstuben verstattet, auch auf Begehren der Rotulus des Zeugenverhörs oder was er sonsten ex actis bedarf, in copia mitgeteilt werden" (Zachariae, Handbuch, S. 294, Anm. 3). Dieselbe Praxis herrschte auch im Hildesheimschen (Bopp, Ztschr. f. dt. Strafverf., Bd. 3, S. 91, Anm. 5).

Die **preußische Criminalordnung von 1805, § 451,** gestattete den Verteidigern, welche zu den öffentlichen Beamten gehörten, die Akten in das Haus zu verabfolgen, jedoch nicht über drei Tage.

Das **bayerische Strafgesetzbuch von 1813, Teil II, § 145** erlaubte die Einsicht der Akten nur im Beisein einer vereidigten Gerichtsperson.

Nach dem **mecklenburgischen Gesetz über Rechtsmittel von 1839** sollte der Kenntnis des Verteidigers das, was in den gerichtlichen Entschließungen erging, nicht entzogen werden, wenn dies nicht von der Spruchbehörde ausdrücklich befohlen wurde. (Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, S. 271, Anm. 13).

Die **württembergische Strafprozeßordnung vom 22. 6. 1843, § 257** gestattete die Einsicht sämtlicher Akten in der Gerichtskanzlei, um aus solchen die erforderliche nAuszüge zu machen. Nur, wenn besondere Umstände es erheischten, konnte die Einsicht der Akten außerhalb der Gerichtskanzlei, immer aber bloß am Orte des Gerichtssitzes und nach vorgängiger Verzeichnung der Akten gestattet werden.

nach Erhebung der Anklage oder nach Anberaumung der Hauptverhandlung — gestattet.[1])

Die Einsichtnahme fand meistens im Gerichtssaal statt. Dabei waren jedoch die Akten der Staatsanwaltschaft als Kanzleiakten, d. h. nichtöffentliche Akten, von der Einsicht ausgeschlossen.[2])

Abschriften aus den Akten wurden, soweit sie Augenscheinsprotokolle oder Gutachten der Sachverständigen betrafen, meist unentgeltlich, im übrigen gegen eine angemessene Gebühr erteilt.[3])

Im einzelnen wichen die verschiedenen Gesetze wieder sehr voneinander ab.[4])

---

[1]) Arnold, Arch. d. Criminalrechts, 1856, S. 153 ff.; Planck, S. 328; Schwarze, Kommentar zur StPO des Königreichs Sachsen, 1. Bd., S. 100; Vargha, S. 200; Zachariae, Handb., S. 295.

[2]) Schwarze, a. a. O., 2. Bd., S. 266.

[3]) Planck, S. 329; Schwarze, a. a. O., 1. Bd., S. 100.

[4]) Das **Bayer. Schw. Gesetz vom 10. 11. 1848, Artikel 124, Abs. 3** gestattete dem Verteidiger die Einsicht der Akten im Gerichtslokal mit dem Bemerken: „Auf Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von den Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Tatbestand des Verbrechens festgestellt wird" (Zachariae, Hdb., S. 295, Anm. 4).

§ 17 der preußischen Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. 1. 1849 bestimmte, „dem Verteidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Verteidiger ist nicht gestattet. (Limann, S. 57.)

Das **nassauische Gesetz über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens vom 14. 4. 1849, Artikel 74,** machte die Gestattung der Akteneinsicht vor dem Schlusse der Untersuchung davon abhängig, daß der Untersuchungsrichter sie für unbedenklich erachtete.

Die **braunschweigische Strafprozeßordnung vom 22. 8. 1849, § 8** bestimmte: „Dem Verteidiger ist die Einsicht der Akten im Gerichtslokale selbst während der Voruntersuchung zu gestatten, sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt ist oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist. Eine Aushändigung der Akten an den Verteidiger findet nicht statt".

In der **hannov. Strafprozeßordnung vom 8. 11. 1850** hieß es in **§ 78:** „Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsakten nicht gestattet; glaubt der Beschuldigte, zur Begründung der im vorigen Absatz gedachten Anträge . . . . der Einsicht einzelner Aktenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht bzw. abschriftliche Mitteilung ersuchen. Glaubt dieser, das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht bzw. Mitteilung. Eine Verzögerung oder Benachteiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden.... Solange die Sache bei der Anklagekammer ist, findet Akteneinsicht oder Mitteilung überhaupt nicht statt..... § 81 schrieb dann weiter vor: „Jeder Verteidiger kann die Einsicht der Akten vor Beginn der

III. Die Akteneinsicht nach geltendem Recht.

1. § 147 StPO.

Bei Erörterung der Frage, wie weit der Verteidiger nach geltendem Recht zur Einsicht in die Strafakten berechtigt ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Prozeßakten im Eigentum des Staates stehen und daher allein der Verfügung des durch die Justizverwaltung vertretenen Staates unterliegen.[1]) Beschränkungen dieses staatlichen Rechts sind deshalb nur insoweit anzuerkennen, als der Staat sich solchen im Wege der Gesetzgebung unterworfen hat. Dies ist zugunsten des Verteidigers im Strafverfahren durch § 147 StPO geschehen.

„Der Verteidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklage-

---

Hauptverhandlung begehren. Die Art und Weise der Akteneinsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende, er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Akten dem Verteidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen."

Die **österreichische Strafprozeßordnung vom 29. 7. 1853, § 215** bestimmte: „Die Einsicht der Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle des Gerichtshofs, der Referate und der Anträge des Staatsanwalts zu geheimen Sitzungen und anderen Amtsakten, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Verteidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Aktenstücken, soweit es ihnen notwendig erscheint, Abschrift nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu erteilen.

Nach **Artikel 42 der Strafprozeßordnung des Königreichs Sachsen vom 11. 8. 1855** hatte der Verteidiger von . . . . der Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung . . . . an das Recht, die Akten an Gerichtsstelle einzusehen, wogegen über Gesuche um Einsichtnahme zu einer früheren Zeit oder um Mitteilung der Akten in die Wohnung des Verteidigers das Ermessen des Bezirksgerichtes entschied.

Die **oldenburgische Strafprozeßordnung von 1857, Artikel 177** ließ die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers zu, „wenn der Verteidiger ein Anwalt oder Accessist und dem Gerichte als ordnungsliebender Mann bekannt" war, die **lübeck'sche Strafprozeßordnung von 1862, Artikel 121** bei einheimischen Advokaten ohne Beschränkung, die **bremische Strafprozeßordnung, Artikel 271** bei einheimischen Sachführern „in geeigneten Fällen".

Keiner Beschränkung bei Gewährung der Akteneinsicht gedachte die **kurhessische Strafprozeßordnung von 1863, §§ 35, 36.**

Siehe ferner **württembergische StPO vom 22. 6. 1843, Artikel 104; Hessen-Darmstädtische StPO vom 28. 10. 1848, Artikel 106; Thüringische StPO, Artikel 198; Schwarzburg-Weimarsche Novelle vom 9. 12. 1854, § 40; Frankfurter StPO, Artikel 172; Württemberg. StPO von 1868, Art. 212.**

[1]) Lucas, DJZ 1922, S. 685.

schrift bei dem Gerichte, zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Verteidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.'

Diese Vorschrift, die ihrem Wortlaut nach so leicht verständlich erscheint, ist keineswegs klar und unzweideutig gefaßt. Sie bietet daher Anlaß zu mannigfachen Erörterungen.

2. Der Einsichtsberechtigte.

Zunächst ist festzustellen, daß sich die Vorschrift des § 147 StPO auf alle in der StPO erwähnten Verteidiger bezieht. Das Gesetz hat die Rechte der Verteidiger in einheitlicher Weise geregelt.[1]) Ein Unterschied zwischen den Fällen der notwendigen und der nicht notwendigen Verteidigung (§§ 140, 141 StPO) ist nicht gemacht. Unerheblich ist auch, ob der Verteidiger vom Beschuldigten gewählt oder gerichtlich bestellt ist. „Die Verschiedenheit des Grundes der Bestellung, ob Auftrag oder Gesetz, übt keinen Einfluß auf den Kreis der aus dem einmal begründeten Verhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten".[2]) Gleichgültig ist schließlich auch, ob der Verteidiger Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule ist, oder ob er zu den nach § 138, Abs. 2 StPO zugelassenen Personen gehört. Bei der Beratung des Gesetzes wurde zwar die Ausdehnung des Kreises der zum Verteidigeramt berufenen Personen verschiedentlich als Grund zur Beschränkung des Akteneinsichtsrechts angesehen. Anträge, die darauf abzielten, die Beschränkungen nur betreffs bestimmter Kategorien der Verteidiger eintreten zu lassen, wurden aber abgelehnt.[3])

Für jeden einzelnen Verteidiger ist jedoch das Akteneinsichtsrecht ein höchst persönliches Recht. Es ist nur insoweit übertragbar, als der Verteidiger überhaupt seine Rechte auf einen anderen übertragen kann. Dabei kommen in Frage der

[1]) Keller, § 147, Anm. 1; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 1; Puchelt, § 147, Anm. 2; Schwarze, Erörterungen, S. 204; Stenglein, Kommentar, § 147, Anm. 1; Thilo, § 147, Anm. 2.

[2]) E. R. G. St., Bd. 17, S. 315.

[3]) Hahn, S. 972, 973 und 1276, 1277.

gerichtlich bestellte Vertreter (§ 25 RAO) und der substituierte Referendar (§ 139 StPO), letzterer jedoch nur beim gewählten Verteidiger.

3. Die Zulässigkeit der Akteneinsicht in den verschiedenen Verfahrensabschnitten.

a) Im vorbereitenden Verfahren.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 147 StPO ergibt, ist die Befugnis des Verteidigers zur Akteneinsicht in den einzelnen Prozeßabschnitten verschieden gestaltet. „Nach dem Schlusse der Voruntersuchung" und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, „nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte" unterliegt das Einsichtsrecht des Verteidigers keiner Beschränkung (§ 147, Abs. 1 StPO)). „Schon vor diesem Zeitpunkt" ist die Einsicht nur insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann (§ 147, Abs. 2 StPO). Die Einsicht gewisser Protokolle darf dem Verteidiger „keinesfalls" verweigert werden (§ 147, Abs. 3 StPO).

Durch diese Bestimmungen wird in eindeutiger Weise die Zulässigkeit der Akteneinsicht während der Voruntersuchung des Zwischen- und Hauptverfahrens bejaht. Zweifel können jedoch entstehen, über die Befugnisse des Verteidigers im vorbereitenden Verfahren. Gilt hier § 147, Abs. 2 StPO? Gilt nur Absatz 3 des § 147 StPO? Oder hat der Verteidiger im vorbereitenden Verfahren überhaupt kein Recht auf Akteneinsicht? Ueber diese Fragen bestehen tatsächlich auch lebhafte Meinungsverschiedenheiten. In der Praxis verweigern viele Staatsanwälte den Verteidigern grundsätzlich die Einsicht in ihre Ermittlungsakten, andere gewähren sie regelmäßig. Auch die im Schrifttum geäußerten Ansichten zu den angeführten Fragen weichen sehr voneinander ab.

1. Die Mehrzahl bejaht die Zulässigkeit der Akteneinsicht im vorbereitenden Verfahren. Thilo[1]) führt ohne nähere Angaben aus, § 147, Abs. StPO beziehe sich auf das ganze Vorverfahren, nicht nur auf die Voruntersuchung. Nach Mamroth[2]) liegt „kein ersichtlicher Grund vor, die Bestimmung des § 147, Abs. 2 StPO auf das vorbereitende Verfahren nicht zur Anwendung zu bringen". Isenbart-Samter[3]) erklärt, „bei der uneingeschränkten Vorschrift des § 147, Abs. 2 StPO" die Akteneinsicht „im Vorermittlungsverfahren" für statthaft. Derselben Ansicht ist wohl auch Birkmeyer.[4])

---

[1]) § 147, Anm. 6.
[2]) Die Strafprozeßordnung, § 147, Anm. 3.
[3]) Die Strafprozeßordnung, § 147, Anm. 40, 41.
[4]) Deutsches Strafprozeßrecht, S. 359.

Nach Gülland[5]) ist „§ 147, Abs. 2 StPO auf die Staatsanwaltschaft anwendbar, wenn keine Voruntersuchung stattfindet, bis zur Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte". Köhler[6]) behauptet, die Worte des § 147, Abs. 2 StPO „schon vor diesem Zeitpunkt" seien „nach den Regeln der Grammatik" nicht nur auf den Anfang des § 147, Abs. 1 StPO, sondern auch auf die Worte „nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte" zu beziehen. Der Zeitpunkt vor Einreichung der Anklageschrift sei aber das Ermittlungsverfahren. Hier sei deshalb dem Verteidiger die Einsicht der Akten zu gestatten, „allerdings nicht in vollem Umfang, sondern nur wenn und solange sie dem Gericht vorliegen".

Auf dem gleichen Standpunkt stehen Glaser[7]) und Rosenfeld.[8]) Nach ihrer Ansicht bezieht sich zwar Abs. 2 des § 147 StPO auf das vorbereitende Verfahren und die Voruntersuchung. Beide wollen jedoch nach dem Wortlaut des Abs. 2 des § 147 StPO nur die Einsicht der vorhandenen gerichtlichen Akten gestatten.

Während die bisher Genannten die Anwendbarkeit des § 147, Abs. 2 StPO im Ermittlungsverfahren in größerem oder geringerem Umfang bejaht haben, wird sie im übrigen allgemein verneint. Nähere Begründungen geben Löwe-Rosenberg,[9]) Schorn[10]) und Schwarze.[11]) Sie betonen bei ihren Ausführungen, daß es im vorbereitenden Verfahren keine „gerichtlichen" Untersuchungsakten gebe (§ 147, Abs. 2 StPO), da selbst die vom Richter gemäß §§ 162, 165, 166 StPO aufgenommenen Protokolle Bestandteile der staatsanwaltschaftlichen Akten seien.

Sie alle sind jedoch mit der Mehrheit der Ansicht, daß Abs. 3 des § 147 im Ermittlungsverfahren Anwendung finde. Löwe-Rosenberg[12]) sieht in § 147, Abs. 2 StPO eine selbständige Vorschrift, die sich auf das ganze Vorverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens erstreckt. Er stützt seine Ansicht in erster Linie auf die Entstehungsgeschichte des Abs. 3 des § 147 StPO, der auf einem Antrag der Abgeordneten Grimm und Wolffsohn beruht.[13]) Obwohl Löwe-Rosenberg zu-

---

[5]) J. W. 1932, S. 1713.
[6]) GS 1897, S. 237.
[7]) Handbuch des Strafprozesses, Bd. II, S. 243.
[8]) Dt. Strafprozeßrecht, S. 120.
[9]) § 147, Anm. 5.
[10]) DRZ 1930, S. 211.
[11]) Erörterungen, S. 206.
[12]) § 147, Anm. 5.
[13]) Hahn, S. 973.

gibt, daß die genannten Abgeordneten mit ihrem Antrag lediglich eine Einschränkung des Abs. 2 des § 147 StPO (§ 130 Entw.) beabsichtigten, behauptet er, die Reichstagskommission habe diesem Antrage eine weitergehende Bedeutung beigelegt. In dem Kommissionsbericht sei ausgeführt: „Die Bestimmung in Abs. 3 ist die einfache Konsequenz der Vorschrift, nach welcher der Verteidiger einzelnen Beweisverhandlungen im Vorverfahren beiwohnen und hierdurch von ihnen unmittelbare Kenntnis nehmen konnte".[14]) Diese Begründung passe nicht nur auf die Voruntersuchung (§ 193 StPO), sondern auch auf das Ermittlungsverfahren (§ 169, Abs. StPO). Demgemäß habe die Kommission den Antrag Grimm-Wolffsohn nicht einfach dem Abs. 2 des § 147 StPO beigefügt, sondern aus demselben einen selbständigen dritten Absatz gebildet. Außerdem führt Löwe-Rosenberg an, daß kein praktisches Bedürfnis bestehe, dem Verteidiger die Einsicht der in Absatz 3 des § 147 StPO genannten Protokolle und Gutachten während der Dauer des Ermittlungsverfahrens zu verweigern.

Auch Gerland[15]) ist für eine möglichst extensive Auslegung des Abs.3 des § 147 St PO. Er hält es für unlogisch, dem Verteidiger das Recht auf Anwesenheit bei einzelnen Prozeßhandlungen im vorbereitenden Verfahren zu gewähren (§§ 169, Abs. 2; 193, 224 StPO), ihm aber die Einsicht der dort entstandenen Protokolle zu verweigern.

Mamroth[16]) betont, daß Abs. 3 des § 147 StPO in jedem Abschnitt des Verfahrens gelten müsse, nachdem in Abs. 1 und 2 des § 147 StPO für einzelne Abschnitte desslben bestimmte Regeln aufgestellt worden seien. Er erklärt das Wort „keinesfalls" für gleichbedeutend mit „in keinem Stadium des Verfahrens". Für das Hauptverfahren hält er eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf Abs. 1 des § 147 StPO für bedeutungslos; sie sei also nur für das Vorverfahren getroffen, und es fehle jeder Anhalt dafür, daß sie etwa nur dann anwendbar sein solle, wenn das Vorverfahren zu einem formellen Untersuchungsverfahren werde. Mamroth weist auch darauf hin,[17]) daß sonst die Vorschrift des § 137 StPO, die die Grenzen der Verteidigung für das Hauptverfahren unbeschränkt weit ziehe, praktisch illusorisch sei.

---

[14]) Hahn, S. 1535.
[15]) Der Deutsche Strafprozeß, S. 148.
[16]) DJZ 1904, S. 210.
[17]) DJZ 1903, S. 309.

Für die Anwendbarkeit des Abs. 3 des § 147 StPO im Ermittlungsverfahren sind ferner Feisenberger,[18]) Güland,[19]) Köhler,[20]) Löwenstein,[21]) Puchelt,[22]) Rosenfeld,[23]) [23a]), Schorn,[24]) Schwartze[25]) und Thilo.[26])

2. Eine weitere Gruppe will die Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen gewähren.

Keller[27]) hält Absatz 3 des § 147 StPO nach Stellung und Wortlaut auch im vorbereitenden Verfahren für anwendbar, wofür auch der Ausdruck „Beschuldigter" spreche, jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 169, Abs. 2 StPO., also wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen worden sei oder sich in Untersuchungshaft befinde. Er will dem Verteidiger im Falle des § 169, Abs. 2 StPO sogar die Einsicht der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, welchen er beiwohnen durfte, gestatten.

Die gleiche Ansicht vertritt auch Stenglein.[28]) Er führt aus: „Durch den § 169, Abs. 2 StPO werden alle scheinbar nur für die Voruntersuchung gegebenen Bestimmungen auch auf das vorbereitende Verfahren ausgedehnt. In Bezug auf Absatz 3 des § 147 StPO ist diese Stellung vermöge der Bestimmung des § 169 StPO noch klarer; denn derselbe dehnt die Bestimmung des § 191 StPO unter gewissen Verhältnissen auf das vorbereitende Verfahren aus, und gerade an diese Bestimmungen knüpft § 147, Abs. 3 StPO an. Die analoge Anwendung des § 196 StPO ist selbstverständlich."

v. Kries[29]) bejaht die Anwendbarkeit des § 147, Abs. 3 im Ermittlungsverfahren nur bei Verhaftung des Beschuldigten, da der Verteidiger zur Abwehr eines solchen Angriffs der Akteneinsicht bedürfe. Er begründet seine Ansicht auch damit, daß der über die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft entscheidende Richter nicht Gehilfe der Staatsanwaltschaft, sondern selbständig sei.

---

18) § 147„ Anm. 1.
19) JW 1932, S. 1712.
20) GS 1897, S. 237.
21) Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VI, S. 1928
22) § 147, Anm. 3.
23) Der Reichsstrafprozeß, S. 126.
23a) Deutsches Strafprozeßrecht, S. 120.
24) DRZ 1930, S. 211.
25) Erörterungen, S. 206.
26) § 147, Anm. 7.
27) § 147, Anm. 5.
28) Kommentar, § 147, Anm. 5.
29) Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, S. 242.

Ullmann[30]) will schließlich dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren die Kenntnisnahme „einzelner staatsanwaltschaftlicher Akten" gestatten, wenn in diesem Verfahrensabschnitt „eine richterliche Untersuchungshandlung vorgenommen wird, bei der der Verteidiger anwesend sein darf".

3. Vollständig verneint wird das Einsichtsrecht des Verteidigers im Ermittelungsverfahren von Bennecke-Beling,[31]) Dalcke, [32]) Holtzendorff, [33]) Hümmer,[34]) John,[35]) Lucas,[36]) und Voitus.[37])

Diese Auffassung ist m. E. als richtig anzuerkennen. Entstehungsgeschichte und Wortlaut des § 147 StPO lassen keinen Zweifel darüber, daß das Einsichtsrecht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Gericht, niemals aber zwischen dem Verteidiger und dem Staatsanwalt schafft.[38])

Abs. 2 des § 147 StPO kann sich nicht auf das Ermittlungsverfahren beziehen, da es dort keine „gerichtlichen Untersuchungsakten" gibt.[39]) Die vom Amtsrichter gemäß §§ 162, 165, 166 StPO im vorbereitenden Verfahren aufgenommenen Untersuchungshandlungen werden Bestandteile der staatsanwaltlichen Akten.[40]) Sie werden dem Staatsanwalt übersandt und bleiben in dessen Verfügungsgewalt, soweit das Gesetz nicht die Abgabe an das Gericht vorschreibt (§ 167 StPO).

Auch Abs. 3 des § 147 StPO findet im Ermittlungsverfahren keine Anwendung. Eine Vorschrift, die für jeden Abschnitt des Verfahrens gilt, kann in ihm nicht erblickt werden. Das Wort „keinesfalls" bedeutet nicht, daß die Einsicht der im Abs. 3 des § 147 StPO genannten Protokolle „in keinem Stadium des Verfahrens" verweigert werden dürfen. § 147, Abs. 3 StPO ist vielmehr nur in Zusammenhang mit § 147, Abs. 2 StPO zu verstehen. Nach Abs. 2 des § 147 StPO soll der Untersuchungsrichter dem Verteidiger die Einsicht der Untersuchungsakten insoweit verweigern dürfen, als durch eine solche Einsicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

---

30) Lehrbuch des Deutschen Strafprozesses, S. 257.
31) Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozesses, S. 148.
32) Strafrecht und Strafprozeß zu § 147 StPO.
33) S. 410.
34) GA, Bd. 53, S. 129.
35) § 147, Anm. I, 1.
36) Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, S. 69.
37) Kommentar, S. 197, Nr. 2, Controversen, S. 65.
38) Bennecke-Beling, S. 148, Anm. 4; John, § 147, Anm. I, 1.
39) Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 5a; Lucas, S. 69, Anm. 1; Voitus, Controversen, S. 68; Schorn, DRZ 1930, S. 211.
40) Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 5a; Schwarze, Erörterungen, S. 206; Voitus, Controversen, S. 68.

Wenn es sich jedoch um die Einsicht eines der in § 147, Abs. 3 StPO bezeichneten Protokolle handelt, so soll dieselbe dem Verteidiger „keinesfalls", d. h. selbst dann nicht versagt werden, wenn der Untersuchungsrichter der Meinung sein sollte, daß deren Einsicht den Untersuchungszweck gefährden könnte.[41]) Abs. 3 des § 147 StPO reicht also nicht weiter als Abs. 2 des Paragraphen. Er will diesen nur modifizieren.

Aus dem Worte „Beschuldigter" kann nicht geschlossen werden, daß § 147, Abs. 3 StPO im Ermittlungsverfahren Anwendung finden müsse.[42]) Das Wort „Beschuldigter" ist kein technischer Ausdruck für das Ermittlungsverfahren (§ 157 StPO). Es kann in jedem Abschnitt des Verfahrens zur Bezeichnung des von der Strafverfolgung Betroffenen verwendet werden.

Für ein Recht des Verteidigers, die im Abs. 3 des § 147 StPO genannten Verhandlungsprotokolle schon während des Ermittlungsverfahrens einsehen zu dürfen, spricht auch nicht der Umstand, daß dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren die Anwesenheit bei gerichtlichen Verhandlungen in gewissem Umfange gestattet ist (§ 169, Abs. 2 StPO).[43]) Der Verteidiger darf nämlich garnicht bei Aufnahme aller in § 147, Abs. 3 StPO genannten Protokolle anwesend sein. Die Teilnahme an der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist ihm nicht erlaubt (§§ 169, Abs. 2; 192, Abs. 2 StPO). Bei der Vernehmung von Sachverständigen darf er nur anwesend sein, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet (§ 169, Abs. 2 StPO). In Abs. 3 des § 147 StPO wird jedoch die Einsicht der Protokolle über diese Verhandlungen ohne weiteres gestattet. § 147, Abs. 3 StPO und § 169, Abs. 2 StPO decken sich insoweit also garnicht.

§ 169, Abs. 2 StPO dehnt auch keineswegs alle scheinbar nur für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen auf das vorbereitende Verfahren aus,[44]) sodaß schon aus diesem Grunde unter den Voraussetzungen des § 169, Abs. 2 StPO die Akteneinsicht in dem Ermittlungsverfahren gestattet werden müßte. § 169 StPO bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf die „Teilnahme" des Staatsanwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers an richterlichen Verhandlungen. Die Akteneinsicht bildet aber niemals einen Akt der Teilnahme an richterlichen

---

[41]) John, § 147, Anm. I, 5.
[42]) s. Keller, § 147, Anm. 5.
[43]) Gerland, S. 148; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 5; Mamroth, DJZ 1904, S. 211; Thilo, § 147, Anm. 7.
[44]) So Keller, § 147, Anm. 5; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 5.

Verhandlungen, mag man den Begriff der Teilnahme noch so weit fassen. Ein Zusammenhang zwischen §§ 147 StPO und 169 Abs. 2 StPO läßt sich überhaupt nicht feststellen.

Schließlich läßt sicht auch nicht aus dem Gesetz entnehmen, daß der Verteidiger im Ermittlungsverfahren ausnahmsweise zur Akteneinsicht berechtigt sein soll, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.[45]) § 147 StPO unterscheidet nicht zwischen dem verhafteten und dem freien Beschuldigten. Eine Ausnahme zugunsten der verhafteten Beschuldigten hätte einer ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze bedurft.

Die hier vertretene Ansicht ist auch die des Gesetzgebers. Er hat dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren keine Akteneinsicht gewähren wollen. Das beweist die Entstehungsgeschichte des § 147 StPO.

In den Motiven zu §§ 130, 131 des Entw. (§§ 147, 148 des Gesetzes) wird zwar wiederholt vom „Vorverfahren" gesprochen.[46]) Hiermit ist jedoch nur die Voruntersuchung gemeint. Dies geht zunächst daraus hervor, daß der Entwurf sich nach der ausdrücklichen Erklärung der Motive im wesentlichen an die württembergische Strafprozeßordnung von 1868 angeschlossen hat. Hier wird die Akteneinsicht gemäß § 212 unter gewissen Umständen bereits in der Voruntersuchung, jedoch nicht schon im Ermittlungsverfahren, gewährt. Für die hier vertretene Ansicht läßt sich auch folgendes anführen: Am Ende der Begründung zu §§ 130/131 des Entwurfs (§§ 147, 148 des Gesetzes) heißt es, „ein unbeschränktes Recht auf Akteneinsicht konnte dem Verteidiger nicht gewährt werden, da dasselbe dem Beschuldigten die Möglichkeit verschaffen würde, die Pläne des Untersuchungsrichters zu durchkreuzen und den Zweck der Untersuchung vollständig zu vereiteln." Die Betonung der Worte „Untersuchungsrichter" und „Untersuchung" einerseits, die Nichterwähnung der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsverfahrens andererseits zwingen zu dem Schlusse, daß nach den Motiven ein Akteneinsichtsrecht des Verteidigers zwar während der Voruntersuchung, nicht aber im Ermittlungsverfahren gewährt werden sollte.

In den beiden Lesungen des Entwurfs[47]) haben sämtliche Redner teils ausdrücklich, teils stillschweigend zu erkennen gegeben, daß § 130, Abs. 2 des Entwurfs (§ 147, Abs. 2 des Gesetzes) nur in der Voruntersuchung Anwendung finden solle.

---

[45]) So v. Kries, S. 242.
[46]) Hahn, S. 145.
[47]) Hahn, S. 970 ff.; 1276 ff.

Stets ist von „Gewährung der Akteneinsicht durch den Untersuchungsrichter", von der „Störung des Zwecks der Voruntersuchung", von der „Parteiöffentlichkeit in der Voruntersuchung" usw. gesprochen worden.

Als Abgeordneter Hauck beantragte, die in § 130, Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen Worte „Untersuchungsakten" durch die Worte „die dem Gericht vorliegenden Akten" zu ersetzen, fragte er an, ob unter den „Untersuchungsakten" im Sinne des Entwurfs auch die staatsanwaltlichen Akten mitbegriffen seien. Darauf entgegnete Direktor von Amberg, der Entwurf verstehe unter „Untersuchungsakten" die dem Gericht vorliegenden Akten; soweit die staatsanwaltlichen Akten dem Gericht vorlägen, gehörten sie zu den Untersuchungsakten. Bei der weiteren Beratung bezeichnete der Abgeordnete Miquel unter deutlicher Trennung der Akten der Staatsanwaltschaft von denjenigen des Untersuchungsrichters ein Einsichtsrecht in die Akten der Staatsanwaltschaft als unannehmbar, ohne von irgend einer Seite einen Widerspruch zu finden.[48])

Daß Abs. 3 des § 147 StPO sich nicht auf das Ermittlungsverfahren bezieht, wird ebenfalls durch seine Entstehungsgeschichte bewiesen. Abs. 3 des § 147 StPO, sowie die Neufassung des § 147, Abs. 2 StPO beruhen auf einem in erster Lesung gestellten Antrag der Abgeordneten Grimm und Wolffson.[49]) In diesem Antrage waren die jetzt die Absätze 2 und 3 des § 147 StPO bildenden Sätze in einem Absatz zusammengezogen. Hierdurch kam deutlich zum Ausdruck, daß beide Sätze in engstem Zusammenhang miteinander stehen und letzterer nur eine Modifikation des ersteren bilden sollte. In Uebereinstimmung hiermit sprach auch Dr. Wolffson bei der Verteidigung jenes Antrages — ohne zwischen dem 1. und 2. Teile desselben zu unterscheiden und ohne das Vorverfahren zu erwähnen — überall nur von der Voruntersuchung. In jener engen Verbindung beider Sätze hat die Justizkommission den Antrag angenommen. Erst die Redaktionskommission hat die beiden Sätze in die Absätze 2 und 3 des Gesetzes getrennt, ohne daß dabei eine Aenderung ihres Sinnes beabsichtigt gewesen wäre. Wenn es im Kommissionsbericht heißt[50]): „Die Bestimmung in Abs. 3 ist die einfachste Konsequenz der Vorschrift, nach welcher der Verteidiger einzelnen Beweisverhandlungen im Vorverfahren beiwohnen und hierdurch von ihnen bereits unmittelbar Kenntnis nehmen konnte", so läßt

[48]) Hahn, S. 974, 975.
[49]) Hahn, S. 930.
[50]) Hahn, S. 535.

sich dies nur damit erklären, daß im Kommissionsbericht der Ausdruck „Vorverfahren" untechnisch im Sinne von Voruntersuchung gebraucht worden ist. Eine andere Erklärung ist nach dem Ergebnis der Kommissionsverhandlungen unmöglich.

§ 147 StPO gibt somit den Verteidigern keinen Anspruch auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren. Ein solcher kann auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden.[51]) Die Staatsanwaltschaften sind daher gesetzlich berechtigt, dem Verteidiger die Einsicht ihrer Akten zu verweigern.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, ihre Akten geheimzuhalten. Das Gesetz verbietet nicht, dem Verteidiger von dem Inhalt einzelner Aktenstücke Kenntnis zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann daher, falls sie dies zur Förderung ihrer Ermittlungen für zweckmäßig hält, den Verteidiger schon im vorbereitenden Verfahren über die Sachlage informieren. Nach ihrem Ermessen kann sie ihm auch die Einsicht in ihre Ermittelungsakten gestatten.

In einigen Ländern sind die Staatsanwaltschaften sogar im Dienstaufsichtswege zur Gewährung der Akteneinsicht im Vorverfahren angewiesen. Durch Allgemeinverfügung des preußischen Justizministers vom 30. Dezember 1918 [52]) sind die Staatsanwaltschaften aufgefordert worden, dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren nach den Grundsätzen des § 147, Abs. 2 und 3 StPO die Einsicht der von ihr geführten Akten und der von ihr bewahrten Beweisstücke zu gewähren. Für die Gestattung der Einsicht sollen folgende Grundsätze maßgebend sein: „Zeitpunkt und Dauer der Einsicht müssen sich nach den Umständen des Falles richten. Eine Verzögerung dringlicher Untersuchungshandlungen darf durch die Einsicht nicht verursacht werden. Der für die Einsicht der Staatsanwaltschaft in die richterlichen Untersuchungsakten durch den § 196 StPO aufgestellte Grundsatz daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten werden darf, muß ebenfalls für die Einsicht des Verteidigers in die Ermittlungsakten gelten. Von der Gewährung der Einsicht können stets ausgeschlossen werden solche den inneren Dienst bei der Staatsanwaltschaft betreffenden oder sonstigen Schriftstücke und Akten, die auch dem Gericht nicht vorgelegt, sondern bei den Handakten belassen werden sollen. (Vgl. § 22, Ziff. 1, Satz 2. Ziff. 3 der Gesch.-Ordn. f. d. Sekretariate der Staatsanwaltschaften vom 12. 11. 1906, J. M. Bl.

[51]) ERGSt, Bd. 33, S. 169.
[52]) J. M. Bl. 1919, S. 4.

S. 485). Dies kann insbesondere auch bei Strafregisterauszügen in Betracht kommen. (II der Allgemeinverfügung vom 27. 12. 1918, J. M. Bl. S. 537)". „Wird im einzelnen Falle die Einsicht wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks verweigert, so ist die Weigerung schriftlich zu begründen und die Begründung dem Verteidiger mitzuteilen."

Aehnliche Bestimmungen sind auch in Bayern durch Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 30. März 1919 [53]) getroffen worden.

b) Während der Voruntersuchung.

Während der Voruntersuchung ist der Verteidiger gemäß Abs. 2 und 3 des § 147 StPO zur Akteneinsicht berechtigt. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen er beizuwohnen befugt ist, darf ihm in diesem Verfahrensabschnitt nicht verweigert werden. Im übrigen ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Der Abs. 2 des § 147 StPO ist das Ergebnis eingehender Beratungen und der Kompromisse zwischen zwei gegensätzlichen Meinungen, von denen die eine auch in der Voruntersuchung dem Verteidiger die unbeschränkte Akteneinsicht gewähren, die andere sie ihm in diesem Stadium des Verfahrens überhaupt verweigern wollte. Aus den Worten „insoweit, als", die in erser Lesung statt der ursprünglichen Fassung „ist zu gestatten, falls" gewählt wurden, geht hervor, daß sich Abs. 2 des § 147 StPO nicht auf den gesamten Akteninhalt bezieht.[1]) Gefährdet die Einsicht einiger Akten den Untersuchungszweck, so dürfen diese bestimmten Akten nicht vorgelegt werden. Die anderen Aktenstücke, deren Einsicht nicht gefährdet, müssen jedoch vorgelegt werden.[2]) Die Gewährung der Akteneinsicht während der Voruntersuchung ist nicht etwa nur fakultativ.[3]) Ueber die Frage, ob der Untersuchungszweck durch die Gewährung der Akteneinsicht gefährdet wird, entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des Untersuchungsrichters. Die Entscheidung wird ihm allerdings nicht immer leicht sein. Es ist schwer, in diesem Punkte das Richtige zu treffen, ohne einerseits die Rechte des Verteidigers zu kürzen, und andererseits

[53]) J. M. Bl. 1919, S. 175.
[1]) Graf zu Dohna, S. 67; Keller, § 147, Anm. 4.
[2]) Köhler, GS 1897, S. 237.
[3]) a. M.: John, § 147, Anm. I, 3; Ullmann, S. 257.

die in diesem Abschnitt des Verfahrens naheliegende Kollusionsgefahr zu erhöhen. In der Regel wird jedoch während der Voruntersuchung die Einsicht zu gewähren sein. Ausnahmen dürfen nur insoweit gemacht werden, als die besonderen Umstände des einzelnen Falles ernstlich eine Gefährdung des Untersuchungszweckes befürchten lassen. Eine solche Gefährdung wird gewöhnlich nicht mehr anzunehmen sein, wenn die Beweiserhebung schon weit fortgeschritten ist und die Voruntersuchung sich dem Abschlusse nähert. Gerade in diesem Zeitpunkt kann aber die Akteneinsicht durch den Verteidiger von besonderem Wert sein, weil sie dem Vereidiger ermöglicht, Anträge zu stellen, die noch in der Voruntersuchung berücksicht werden können.

In Preußen [4]) ist daher auch den Untersuchungsrichtern nahegelegt, in den Fällen des § 147 StPO die Entscheidung grundsätzlich zugunsten des Verteidigers zu treffen und nur ausnahmsweise hiervon abzuweichen, wenn im einzelnen Falle Bedenken dagegen sprechen. Aehnliches gilt für Bayern.[5])

Die Einsicht der in Abs. 3 des § 147 StPO genannten Aktenstücke wird in der Voruntersuchung stets gewährt, weil man annimmt, daß ihre Kenntnis die Voruntersuchung nicht gefährden könne.[6])

c) Im Zwischen- und Hauptverfahren.

Erweiter ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht im Zwischen- und im Hauptverfahren. In diesen beiden Abschnitten darf ihm die Akteneinsicht aus keinem Grunde verweigert werden.

Der Beginn der unbeschränkten Befugnis des Verteidigers ist im Gesetze nicht mit klaren Worten festgelegt. Die Fassung des § 147, Abs. 1 StPO: „Nach dem Schlusse der Voruntersuchung" läßt verschiedene Deutungen zu. Stenglein[1]) hält die Erklärung des Untersuchungsrichters, daß er die Untersuchung für geschlossen halte, für maßgebend, Löwe-Rosenberg[2]) den Zeitpunkt, in dem der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft übersendet. John[3]) und Köhler[4]) wollen dem Verteidiger das unbeschränkte Ein-

---

[4]) Allgemeinverfügung des preuß. Justizministers vom 30. 12. 1918, J. M. Bl. 1919, S. 4.
[5]) Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. 3. 1919, J. M. Bl., S. 175.
[6]) Hahn, S. 975.
[1]) Lehrbuch, S. 170.
[2]) § 147, Anm. 4; § 197, Anm. 2.
[3]) § 147, Anm. I, 4.
[4]) GS 1897, S. 240.

sichtsrecht erst dann gewähren, wenn die Staatsanwaltschaft die Akten dem Gericht vorgelegt hat. Der letzten Ansicht ist m. E. zuzustimmen. Dabei soll ganz dahingestellt bleiben, wann die Voruntersuchung im Sinne des § 197 StPO als geschlossen anzusehen ist. Der für § 147, Abs. 1 StPO maßgebende Zeitpunkt läßt sich nur aus dieser Vorschrift selbst entnehmen. § 147, Abs. 1 StPO gewährt dem Verteidiger lediglich die Befugnis, „die dem Gerichte vorliegenden Akten" einzusehen. Wenn der Untersuchungsrichter den Zweck der Untersuchung für erreicht erachtet, bleiben die Akten jedoch nicht bei dem Gericht, sondern sie werden von dem Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge übersandt (§ 197 StPO). Bevor diese die Akten mit ihren Anträgen dem Gericht vorgelegt hat (§ 198, Abs. 2 StPO), steht dem Verteidiger daher das unbeschränkte Recht auf Akteneinsicht nicht zu. Erst nach diesem Zeitpunkt sind die Akten „dem Gericht vorliegende" im Sinne des § 147, Abs. 1 StPO.[5])

Wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet, so beginnt das unbeschränkte Einsichtsrecht des Verteidigers, sobald die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei dem Gerichte eingereicht hat (§§ 147, Abs. 1; 199 StPO).

In beiden Fällen braucht also nicht abgewartet zu werden, bis das Gericht darüber entschieden hat, ob es das Hauptverfahren eröffnet (§ 203 StPO), eine Voruntersuchung für notwendig hält (§ 202, Abs. 1 StPO) oder die Ergänzung der Voruntersuchung anordnet (§ 201, Abs. 2 StPO). Der Verteidiger hat somit die Möglichkeit, sich vor der Erklärung auf die Anklageschrift die Kenntnis des gesamten Akteninhalts zu verschaffen. Hält das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache die Ergänzung oder die Anordnung einer Voruntersuchung für erforderlich, so unterliegt das Einsichtsrecht des Verteidigers während der folgenden Untersuchung wieder den Beschränkungen der Absätze 2 und 3 des § 147 StPO, bis die Akten erneut dem Gericht vorgelegt werden.

Im Schnellverfahren (§ 212 StPO) kann der Verteidiger, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, die dem Gerichte vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung im Schnellverfahren stellt. (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und

[5]) EBGSt, Bd. 33, S. 203; OLG Mü St, Bd. 3, S. 125; Alsberg, Nr. 337.

Verwaltung vom 14. Juni 1932, I. Teil, I. Kapitel, Artikel 5, RGBl. I, S. 286). Weist das Gericht in der Hauptverhandlung die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück, weil sie zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht geeignet ist, und leitet nun die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein,[6]) so werden die bisherigen gerichtlichen Akten ein integrierender Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Akten, sind also der Einsicht des Verteidigers nicht mehr zugänglich.

Wenn der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt wird, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden ist (§ 266 StPO), so kann die freie Akteneinsicht des Verteidigers in die wegen der neuen Tat angelegten Akten erst nach der Hauptverhandlung beginnen.

Im Falle des § 407 StPO muß der Antrag der Staatsanwaltschaft statt der „Einreichung der Anklageschrift bei Gericht" (§ 147, Abs. 1 StPO) für den Beginn der Akteneinsicht des Verteidigers entscheiden.

Im Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§ 413 ff. StPO) und im Verfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 419 f. StPO) ist der Verteidiger zur Akteneinsicht befugt, wenn der Staatsanwalt die von der Verwaltungsbehörde erhaltenen Akten dem Amstrichter vorgelegt hat (§§ 414, 420 StPO).

Beim objektiven Strafverfahren (§§ 430 ff. StPO) ist der staatsanwaltliche Antrag auf Einziehung der Anfangspunkt für die unbeschränkte Akteneinsicht des Verteidigers.

d) In der Hauptverhandlung.

Ein Recht des Verteidigers, die Strafakeln auch während der Hauptverhandlung einzusehen, kann aus § 147, Abs. 1 nicht hergeleitet werden. § 147, Abs. 1 gibt dem Verteidiger keinen Anspruch, die Akten gerade in jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt einzusehen. Dadurch würde der normale Fortgang des Verfahrens zu sehr aufgehalten werden. Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung und über die Ladungsfristen sichern dem Verteidiger auch hinreichend die Wahrung seiner Rechte. In der Hauptverhandlung steht daher die Gewährung der Akteneinsicht in dem pflichtmäßigen Er-

[6]) Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, VI. Teil, I. Kapitel, § 4, Abs. 2; RGBl. 1931, S. 563.

messen des Gerichts.[1]) Dieses wird sie verweigern, wenn dem Verteidiger die Sache bekannt ist oder ihm ausreichend Gelegenheit zur Akteneinsicht geboten war. In anderen Fällen wird sie ihm die Akten, zumal während eintretender Pausen, zur Einsichtnahme verabfolgen.

Dem Verteidiger steht auch keinesfalls ein Recht auf Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Akteneinsicht zu. Wird ein solcher Antrag in der Hauptverhandlung gestellt, so liegt es im Ermessen des erkennenden Gerichts, dem Antrag zu entsprechen oder ihn abzulehnen. § 147 StPO wird durch eine Ablehnung nicht verletzt.[2])

Nach Vertagung oder nach Schluß der Hauptverhandlung tritt jedoch das unbeschränkte Akteneinsichtsrecht des Verteidigers wieder ein.

e) In den Fällen der §§ 369, 462 StPO.

Das Einsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 StPO endigt im allgemeinen mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache, sei sie nun Einstellung, Verurteilung oder Freisprechung.[3])

Darüber hinaus wird man dem Verteidiger jedoch noch in zwei Fällen die Akteneinsicht gewähren müssen.

1. Wenn ein Wiederaufnahmeantrag für zulässig befunden worden ist und die erforderlichen neuen Beweiserhebungen stattgefunden haben, ist der Angeklagte gemäß § 369, Abs. 4 StPO zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Hierzu bedarf er der Kenntnis des im Wiederaufnahmeverfahren entstandenen Akteninhalts. Seinem Verteidiger muß daher die Einsicht desselben, jedoch nur mit der Einschränkung des § 147, Abs. 2 StPO,[4]) gestattet werden. Auch während des Wiederaufnahmeverfahrens kann nach dem klaren Hinweis des § 369, Abs. 2 StPO ein Kollusionsverdacht begründet sein.

Die Gewährung der Akteneinsicht gemäß § 147 StPO ist jedoch im Wiederaufnahmeverfahren nur zulässig, wenn das Gericht bereits mit der Sache befaßt ist, also wenn ihm die Akten vorgelegt worden sind.[5]) Zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags kommt die Gestattung der Akteneinsicht gemäß

---

[1]) Feisenberger, § 147, Anm. 1; Gerland, S. 148; Gülland, JW 1932, S. 1713; Holtzendorff, S. 411; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 1.
[2]) ERGSt, Bd. 33, S. 168. DRZ. 1927, Nr. 962; Ga, Bd. 71, S. 373; Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1916, S. 48.
[3]) Feisenberger, § 147, Anm. 1; a. M.: Gerland, S. 148.
[4]) Köhler, GS, 1897, S. 239; a. M.: Geyer, S. 850.
[5]) Bayr. OLG. Bd. 32, S. 176.

§ 147 StPO nicht in Frage, da die Akten zu dieser Zeit nur der Verfügung der Justizverwaltung unterliegen.

2. Wenn bei der Strafvollstreckung eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wird und der Verurteilte Anträge stellen will (§ 462 StPO), muß ihm ebenfalls Gelegenheit gegeben werden zur Begründung seines Antrags sich auf den Akteninhalt zu berufen. Seinem Verteidiger ist daher auch in diesem Falle die Akteneinsicht und zwar unbeschränkt zu gewähren.[6])

f) Nach Erledigung des Verfahrens.

Besondere Vorschriften gelten für die Einsicht von Strafakten, die nach rechtskräftiger Erledigung der Sache weggelegt worden sind. Ueber die Gewährung der Einsicht in diese entscheidet nicht das erkennende Gericht. Dessen Tätigkeit ist mit dem Abschluß des Verfahrens beendet. § 147 StPO findet daher hier keine Anwendung.

Die Verfügung über weggelegte Sachen ist vielmehr ein Akt der Justizverwaltung.[1]) Sie steht ausschließlich den Behörden zu, denen nach dem Ende des Verfahrens gemäß den landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften die Aufbewahrung der Akten obliegt.[2]) Diese haben nach pflichtmäßigem Ermessen über die Gewährung der Einsicht in die ihrer Obhut anvertrauten Akten zu entscheiden. Gegen die Vorlage der Akten an den Verteidiger werden im allgemeinen keine Bedenken bestehen. Besonders wenn der Verteidiger zwecks Stellung eines Gnadengesuches oder eines Wiederaufnahmeantrages Akteneinsicht nehmen will, wird er nicht abschlägig beschieden werden.

g) Besondere Verfahren.

Abweichend geregelt ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht im Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 und in der Militärstrafgerichtsordnung.

1. Bei Verbrechen und Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919

---

[6]) Feisenberger, § 147, Anm. 1.

[1]) Feisenberger, § 147, Anm. 1; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 11; Schorn, DRZ 1930, S. 211; Bayr. OLG, Bd. 7, S. 228; LZ 1917, S. 942; JW 1901, S. 839; Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. 6, S. 268; Alsberg, Nr. 332, 333; Rundverfügung des preuß. Justizministers vom 11. 8. 1905 (Müller, Die preußische Justizverwaltung, Bd. 2, S. 1120). Dienstvorschriften des Bayerischen Justizministeriums für Strafsachen vom 13. 1. 1926. A. § 15 (Bayr. J. M. Bl. N. F., Bd. II, S. 357).

[2]) Bayr. OLG, Bd. 32, S. 176.

gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat, ist dem Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren.[a])

2. In Militärstrafverfahren müssen dem Verteidiger nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens auf Verlangen die Untersuchungsakten vorgelegt werden. (§§ 344 Militärstrafgerichtsordnung). Näheres soll jedoch hier nicht erörtert werden.

4. Die Durchführung des Einsichtsrechts.

a) Die Geltendmachung des Rechts.

Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die Akten unausgesetzt auf der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Das Recht auf Akteneinsicht ist vielmehr durch ein ordnungsgemäßes Gesuch geltend zu machen.[1]) Eine besondere Form hierfür ist nicht vorgeschrieben. Am zweckmäßigsten wird der Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht jedoch schriftlich gestellt.

b) Der Nachweis der Berechtigung des Verteidigers.

Bei dem Gesuch um Gewährung der Akteneinsicht hat der Verteidiger sich zu legitimieren, wenn seine Legitimation nicht schon gerichtskundig ist. Die Berechtigung des bestellten Verteidigers wird sich meistens aus den Akten ergeben. Im Notfall hat er den Beschluß über seine Bestellung vorzulegen. Für die Legitimation des gewählten Verteidigers ist vom Gesetz eine besondere Form nicht vorgeschrieben.[2]) Die Anzeige der erfolgten Wahl eines Verteidigers an das Gericht kann daher in jeder Form erfolgen, in der ein Wille in unzweideutiger Weise zutage treten kann.[3])

Uebt der gemäß § 139 StPO substituierte Referendar die Rechte des zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalts aus, so muß die hierzu erforderliche Genehmigung des Angeklagten vor der Einsichtnahme erteilt sein.[4])

---

[a]) Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919, §§ 1, 5, Abs. 4 (RGBl. 1919, II, S. 2125).

[1]) Daude, § 147; Gülland, JW 1932, S. 1713; Löwe, § 147, Anm. 2; ERGSt, Bd. 33, S. 168.

[2]) Gülland, JW 1932, S. 1714; Löwe-Rosenberg, § 138, Anm. 11.

[3]) ERGSt, Bd. 25, S. 153.

[4]) Thilo, § 147, Anm. 4.

c) Die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht.

Die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht steht bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache und in den Fällen der §§ 369, 462 StPO dem jeweils mit der Sache befaßten Gericht zu.

Während der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig.[1]) Er allein kann über die Frage der Gefährdung des Untersuchungszwecks (§ 147, Abs. 2 StPO) entscheiden.

Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung entscheidet:

1. in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, in denen keine Voruntersuchung stattgefunden hat, der Amtsrichter;
2. in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, in denen eine Voruntersuchung stattgefunden hat, sowie in landgerichtlichen Sachen die beschließende Strafkammer des Landgerichts;
3. in Sachen, die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts gehören, die Senate dieser Gerichte.

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet das erkennende Gericht, vor der Hauptverhandlung jedoch in amts- und schöffengerichtlichen Sachen der Amtsrichter, in schwurgerichtlichen Sachen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bzw. außerhalb der Tagung die beschließende Strafkammer des Landgerichts.

(§§ 30, Abs. 2; 73, 82, Abs. 2; 120, 134 GVV, 198, 199 StPO).

Die Gewährung der Akteneinsicht und erst recht ihre Versagung sind wegen ihrer rechtserheblichen Bedeutung aktenkundig zu machen.[2])

Entscheidungen, welche die Gestattung der Akteneinsicht verweigern, sind gemäß § 34 StPO zu begründen. Die für die Ablehnung der Akteneinsicht schematische Formel des Untersuchungsrichters „wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks" kann jedoch nicht als ausreichende Begründung angesehen werden.[3])

Nach rechtskräftiger Erledigung einer Sache entscheidet — wie schon oben (S. 23) gesagt ist — die Justizverwaltung über die Gewährung der Akteneinsicht. In Preußen ist bei

---

[1]) a. M.: Puchelt, § 147, Anm. 4.
[2]) Gülland, JW 1932, S. 1713.
[3]) Mamroth, DJZ 1908, S. 626.

amtsgerichtlichen Sachen der aufsichtsführende Amtsrichter, im übrigen die Staatsanwaltschaft zuständig.[4])

d) Der Ort der Akteneinsicht.

Die Akteneinsicht hat mangels besonderer Bestimmung an der Gerichtsstelle zu erfolgen.[1]) Dies ist zunächst der Ort, an dem das Gericht an seinem Sitze seine Tätigkeit ausübt, also das Gerichtsgebäude. Weiterhin ist aber unter Gerichtsstelle auch jede Oertlichkeit zu verstehen, an der das Gericht in seinem Bezirke Prozeßhandlungen vornimmt.[2]) Derartige Orte werden jedoch zur Vornahme der Akteneinsicht nur in besonderen Fällen in Frage kommen. Im allgemeinen wird die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des mit der Sache befaßten Gerichts stattfinden.

Einen Rechtsanspruch auf Vorlage der Akten außerhalb der Gerichtsstelle hat der Verteidiger nicht.[3]) Wenn der Verteidiger nicht am Sitze des mit der Sache befaßten Gerichts wohnt, so kann dies jedoch, wenn keine Bedenken obwalten, die Akten dem Gerichte seines Wohnsitzes zwecks Vorlage an der dortigen Gerichtsstelle übersenden.[4])

Die Einsicht an der Gerichtsstelle muß nicht notwendig unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten erfolgen. In der Regel werden zwar die Beamten der Geschäftsstelle bei der Einsichtnahme zugegen sein. Ihre Tätigkeit wird jedoch meistens durch andere Geschäfte so in Anspruch genommen sein, daß sie der Aufsicht nur geringe Aufmerksamkeit widmen können.

Die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers ist nach Absatz 4 des § 147 StPO in das Ermessen „des Vorsitzenden" gestellt.

Ueber den Geltungsbereich dieser Bestimmung herrscht Streit. Einige[5]) halten Abs. 4 des § 147 StPO für eine allgemeine Vorschrift, die auch während der Voruntersuchung An-

---

[4]) Schorn, DRZ 1930, S. 211.

[1]) Feisenberger, § 147, Anm. 3; Gerland, S. 148; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 3; DRZ 1927, Nr. 962; GA, Bd. 58, S. 241; Bd. 71, S. 373; RRGSt, Bd. 1, S. 634.

[2]) Feisenberger, Vorbem. 3 c vor § 7.

[3]) Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 3; GA, Bd. 58, S. 241; a. M.: Alsberg, Nr. 336.

[4]) Feisenberger, § 147, Anm. 3; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 3; Alsberg, Nr. 334, Nr. 335 a und 335 b; OLG Mü St, Bd. 3, S. 436; Bd. 5, S. 332; GA, Bd. 58, S. 241; LZ 1921, S. 319; Sächs. Ann., Bd. 4, S. 387; ZfStW, Bd. 46, Beil.; Höchstricht. Rspr., S. 132.

[5]) Bennecke-Beling, S. 148; Feisenberger, § 147, Anm. 3; Geyer, S. 438; Glaser, S. 244, Anm. 42; Keller, § 147, Anm. 6; Schwarze, Erörterungen, S. 210; Thilo, § 147, Anm. 9; Ullmann, S. 257.

wendung finden soll. Als „Vorsitzenden" im Sinne des § 147, Abs. 4 StPO sehen sie in diesem Verfahrensabschnitt teils den Untersuchungsrichter, teils den Vorsitzenden der beschließenden Strafkammer an. Andere [6]) halten § 147, Abs. 4 StPO mit Rücksicht auf den Ausdruck „Vorsitzenden" in der Voruntersuchung nicht für anwendbar. Mamroth [7]) und Stenglein [8]) wollen die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers sogar erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestatten.

M. E. ist der zweiten Ansicht zuzustimmen. Die Entstehungsgeschichte des erst durch Beschluß der Justizkommission in das Gesetz aufgenommenen Absatz 4 des § 147 StPO läßt den Willen des Gesetzgebers nicht deutlich erkennen. Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedoch für eine einschränkende Auslegung. Wenn § 147, Abs. 4 StPO das Ermessen des „Vorsitzenden" für maßgebend erklärt, so gibt er damit zu erkennen, daß ein Kollegium mit der Sache befaßt sein soll. Dies trifft jedoch für die Voruntersuchung nicht zu. Der Untersuchungsrichter ist kein „Vorsitzender"; der Vorsitzende der beschließenden Strafkammer kann aber in § 147, Abs. 4 StPO nicht gemeint sein. Es wäre äußerst unangemessen, ihm statt des Untersuchungsrichters die Entscheidung über die Verabfolgung der Akten während der Voruntersuchung zu übertragen.[9]) Gegen die Anwendung des Abs. 4 des § 147 StPO während der Voruntersuchung spricht auch der Umstand, daß die Akteneinsicht in diesem Abschnitt des Verfahrens den Beschränkungen der Absätze 2 und 3 des § 147 StPO unterliegt.

Die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers ist daher erst nach Vorlage der Akten an das Gericht (§§ 198, 199 StPO) zulässig. Zuständig zur Entscheidung hierüber ist zunächst der Vorsitzende des beschließenden, später der des erkennenden Gerichts (siehe S. 44/45). In amts- und schöffengerichtlichen Verfahren ist bis zur Hauptverhandlung der Amtsrichter als „Vorsitzender" im Sinne des § 147, Abs. 4 StPO anzusehen (§ 30, Abs. 2 GVG).[10]) in schwurgerichtlichen sachen entscheidet außerhalb der Tagung der Vorsitzende der beschließenden Strafkammer.

---

[6]) Gülland, JW 1932, S. 1713; Isenbart-Samter, § 147; Köhler, GS 1897, S. 239; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 7; Vargha, S. 200; Voitus, Komm., § 147, Anm. 6; Voß, Recht 1911, S. 762.

[7]) § 147, Anm. 5.

[8]) Komm. § 147, Anm. 8.

[9]) Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 7.

[10]) Köhler, GS 1897, S. 241.

Die Entscheidung über die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden. Dieser wird dem Verteidiger im allgemeinen entgegenkommen. Besonders bei umfangreichen Aktenstücken wird er nicht auf der Einsicht an der Gerichtsstelle bestehen.

Bei Verabfolgung der Akten ist der Verteidiger nicht verpflichtet, diese persönlich in Empfang zu nehmen. Der Vorsitzende kann die Akten dem Verteidiger auch durch eine dritte Person schicken lassen oder deren Abholung durch einen vertrauenswürdigen Boten des Verteidigers gestatten.[11])

Der Ausdruck „Wohnung" darf nicht wörtlich verstanden werden. Es ist selbstverständlich, daß auch die Verabfolgung der Akten in die Geschäftsräume des Verteidigers gestattet werden kann. Durch Abs. 4 des § 147 StPO soll überhaupt die Ueberlassung der Akten in die eigene Verwahrung des Verteidigers erlaubt werden.

Die Verabfolgung in die Wohnung darf nicht auf das gesamte Aktenmaterial erstreckt werden. Ausgenommen sind die „Ueberführungsstücke". Was hierunter zu verstehen ist, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Nicht hierher gehören Protokolle oder sonstige Schriftstücke, die erst von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft geschaffen worden sind. Selbst wenn diese zur Verlesung in der Hauptverhandlung bestimmt sein sollten, ist hier ein Mißbrauch nicht zu befürchten und auch leicht festzustellen. Im Zweifel sind die „Ueberführungsstücke" des § 147, Abs. 4 StPO gleichbedeutend mit den in § 213 StPO erwähnten „Gegenständen", die als Beweismittel bestimmt sind.[12]) Nach der Tendenz des Gesetzes gehören hierher diejenigen Materialien des Belastungsbeweises, die nach der richterlichen Anschauung in der Hauptverhandlung als corpora delicti dienen sollen.[13]) Selbst wenn jeder Verdacht einer nachläsigen Behandlung durch den Verteidiger ausgeschlossen wäre, könnten diese Stücke auf dem Transporte von und zur Gerichtsstelle eine Aenderung erleiden.

e) Zeit und Dauer der Einsicht.

Ueber Zeit und Dauer der Einsicht sind im Gesetz keine Vorschriften getroffen. Ihre Bestimmung muß daher in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben.

---

[11]) Köhler, GS 1897, S. 241.

[12]) Geyer, S. 438; Holtzendorff, S. 411.

[13]) Siehe Bennecke-Beling, S. 148, Anm. 8; Feisenberger, § 147, Anm. 5; Gerland, S. 148; Köhler, GS 1897, S. 241; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 8.

Der Verteidiger hat nicht etwa einen Anspruch darauf, daß ihm die Akten stets sogleich vorgelegt werden, wenn er einen diesbezüglichen Antrag bei Gericht gestellt hat. Die Worte „keinesfalls verweigern" in Abs. 3 des § 147 StPO bedeuten insbesondere nicht, „in keinem Zeitpunkt verweigern", sondern „jedenfalls irgendwann einmal gewähren".[1]) Der für die Akteneinsicht des Staatsanwalts in § 196 StPO aufgestellte Grundsatz, daß durch die Einsichtnahme das Verfahren nicht aufgehalten werden darf, muß auch gegenüber dem Verteidiger Platz greifen.[2]) Dieser muß sich einen Aufschub bei der Erledigung seines Antrags gefallen lassen, wenn die Lage der Sache zunächst einen anderweitigen Gebrauch der Akten erfordert. Er kann nicht verlangen, daß die Akten eigens von der Staatsanwaltschaft oder dem Vorsitzenden usw. geholt werden, wenn er sie gerade einzusehen wünscht.[3]) Die Möglichkeit der Einsichtnahme muß jedoch in jedem Falle herbeigeführt werden.

Die Dauer der Einsichtnahme wird — insbesondere bei der Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers — stets nach dem Umfang des Aktenmaterials bestimmt werden müssen.

5. Die Grenzen des Einsichtsrechts.

Die Berechtigung des Verteidigers, die Akten einzusehen, ist nicht ohne Grenzen. Sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes, als auch aus der Stellung des Verteidigers ergeben sich gewisse Beschränkungen. Diese betreffen den Gegenstand der Einsicht, die Ausübung des Einsichtsrechts und die Verwertung der durch die Einsicht erlangten Kenntnisse.

a) Der Gegenstand der Einsicht.

Das Material, das dem Einsichtsrecht des Verteidigers unterliegt, ist im Gesetze näher bestimmt. Es ist in den einzelnen Abschnitten des Verfahrens verschieden. Bis zum Schlusse der Voruntersuchung ist der Verteidiger nur zur Einsicht der „gerichtlichen Untersuchungsakten" befugt (§ 147, Abs. 2 StPO), nachher müssen ihm „die dem Gericht vorliegenden Akten" verabfolgt werden (§ 147, Abs. 3 StPO).

aa) In der Voruntersuchung.

Unter den „gerichtlichen Untersuchungsakten" sind diejenigen Aktenstücke zu verstehen, die in der anhängigen Vor-

---

[1]) Köhler, GS 1897, S. 238/39.
[2]) Gülland, JW 1932, S. 1713; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 5 c.
[3]) a. M.: Stenglein, Komm., § 147, Anm. 3.

untersuchung erwachsen sind mit Einschluß der ihnen einverleibten Ermittlungsakten. Wie bereits oben (S. 16) erwähnt ist, wurde bei der Beratung der Justizkommission ausdrücklich betont, daß die „Untersuchungsakten" die dem Gericht vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Akten mitumfassen sollten. Nicht dazu gehören jedoch diejenigen Akten, die die Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsrichter lediglich als Beiakten überläßt und nach Abschluß des Verfahrens wieder zur freien Verfügung zurückerhält. Diese Akten darf der Verteidiger erst nach Beendigung der Voruntersuchung einsehen.[1]) — Zu beachten ist auch, daß die Verabfolgung der gerichtlichen Untersuchungsakten im allgemeinen der Beschränkung des § 147, Abs. 2 StPO unterliegt.

Diejenigen Stücke der gerichtlichen Untersuchungsakten, die dem Verteidiger selbst bei Kollusionsgefahr vorgelegt werden müssen, sind in Abs. 3 des § 147 StPO genannt. Dies sind zunächst die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, sei sie nun bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizeibehörde erfolgt. Es fallen ferner hierunter die Gutachten der Sachverständigen, sowie die Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist. Zu den letzteren gehören die Protokolle über Beweisaufnahmen, die vorweggenommene Teile der Hauptverhandlung bilden und in dieser nicht wiederholt werden (§§ 249 ff. StPO). Solche Beweisaufnahmen sind die Einnahme eines Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird (§ 193, Abs. 1 und 2 StPO). Die Protokolle hierüber sind dem Verteidiger zugänglich, gleichgültig, ob sie während der Voruntersuchung oder im Rahmen des § 169, Abs. 2 StPO im vorbereitenden Verfahren aufgenommen worden sind.

Zu den im Absatz 3 des § 147 StPO genannten Protokollen sollten nach dem bei der Beratung der Justizkommission gestellten Antrage der Abgeordneten Grimm und Dr. Wolffson noch die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen hinzukommen.[2]) Die unbedingte Ueberlassung dieser Protokolle an den Verteidiger wurde von der Kommission jedoch abgelehnt. Auf die Einsicht der Protokolle über die Zeugenvernehmungen hat der Verteidiger in der Voruntersuchung daher nur ein Recht,

[1]) Entw., S. 250; Hümmer, GA, Bd. 53, S. 136.
[2]) Hahn, S. 973, 975.

wenn die Voraussetzungen des § 147, Abs. 2 StPO gegeben sind, oder wenn er der Vernehmung gemäß § 193, Abs. 2 StPO hätte beiwohnen dürfen.

bb) Im Zwischen- und Hauptverfahren.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung bzw. nach Einreichung der Anklageschrift erstreckt sich das Einsichtsrecht des Verteidigers auf die „dem Gerichte vorliegenden Akten". Diese Fassung des § 147, Abs. 1 StPO ist von der Justizkommission anstelle des im Entwurfe enthaltenen Wortlauts „der gerichtlichen Untersuchungsakten" gewählt worden, um klarzustellen, daß sämtliche staatsanwaltlichen Akten, soweit sie dem Gerichte vorlägen, der Einsicht des Verteidigers zugänglich seien.[3]) Die in § 147, Abs. 1 StPO enthaltene Bezeichnung umfaßt also die gesamten Materialien, die die Staatsanwaltschaft bei Vorlage ihrer Akten gemäß §§ 198, 199 StPO dem Gericht übersandt [4]) oder später im Laufe des Verfahrens nachgereicht hat,[5]) mögen sie nun Bestandteile der Gerichtsakten oder Beiakten zu ihnen geworden sein.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, bei Erhebung der Anklage sämtliche Aktenstücke des Ermittlungsverfahrens dem Gericht vorzulegen. Was zur Begründung der Anklage unbedingt erforderlich ist, muß zwar vollständig übersandt werden. Abgesehen davon ist es der Staatsanwaltschaft jedoch nicht verwehrt, gewisse Teile der Akten, wie z. B. den in der Sache geführten Schriftwechsel, mit anderen Behörden oder Privatpersonen, zurückzubehalten.[6]) Ein Antrag, die Staatsanwaltschaft zur Vorlage ihres gesamten Aktenmaterials zu verpflichten, ist von der Justizkommission ausdrücklich abgelehnt worden.[7]) Die Einsicht der staatsanwaltlichen Handakten, die nicht dem Gericht vorgelegt, sondern zurückbehalten werden, ist dem Verteidiger also niemals gestattet.

Dagegen unterliegen dem Einsichtsrecht des Verteidigers außer den von der Staatsanwaltschaft übersandten auch sämtliche von dritter Seite eingereichten oder vom Gericht eingeforderten Schriftstücke. Hierher gehören z. B. Zuschriften Pri-

---

[3]) Hahn, S. 970, 975.
[4]) Gerland, S. 148; Gülland, JW 1932, S. 1713; John, § 147, Anm. I, 2; Keller, § 147, Anm. 2; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 4 b; v. Schwarze, Erörterungen, S. 209; ders., Komm., § 147, Anm. 6; Ullmann, S. 257.
[5]) Bennecke-Beling, S. 148.
[6]) Feisenberger, § 147, Anm. 2; Keller, § 147, Anm. 2; Löwe-Rosenberg, § 170, Anm. 7; v. Schwarze, Komm., § 147, Anm. 6; GA, Bd. 45, S. 377.
[7]) Hahn, S. 970 ff.

vater an das Gericht, Strafregisterauszüge, Auszüge aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern (§ 249 StPO) usw. Schließlich ist der Verteidiger auch zur Einsicht aller vom Gericht beigezogenen Beiakten, wie Vorstrafakten, Zivilprozeßakten, Akten von anderen Behörden, Personalakten usw. befugt.[8])

Eine Ausnahme soll nach der Ansicht des Reichsgerichts[9]) für solche Beiakten gelten, welche die Behörde, der das Bestimmungsrecht darüber zusteht, nur unter Vorbehalt überlassen hatte. Solche Akten — so meint das Reichsgericht — habe das Gericht zwar äußerlich in Verwahrung, es dürfe aber von ihnen keinen Gebrauch machen, der dem bei der Uebersendung ausgesprochenen Vorbehalt widerspreche. Dabei sei es gleichgültig, ob der Vorbehalt an sich statthaft sei oder nicht.

Dieser Auffassung kann jedoch m. E. nicht zugestimmt werden. § 147, Abs. 1 StPO will gerade bezwecken, daß alle Quellen, die der amtlichen Unterrichtung dienen, auch dem Verteidiger zugänglich sind.[10]) Bei der Urteilsfällung soll nichts berücksichtigt werden können, was dem Verteidiger unbekannt geblieben ist. Den öffentlichen Behörden des Reiches und der Länder steht auch nicht das Recht zu, ihr Material nur unter Vorbehalt den Gerichten zu überlassen. Gemäß §§ 96, 161 StPO, 168 GVG sind sie zur Vorlage ihrer Akten und sonstigen Schriftstücke verpflichtet, wenn nicht ihre oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden dieser dem Staatswohle nachteilig ist. Soweit letzteres zutrifft, dürfen die Akten überhaupt nicht ausgeliefert werden. Ist das Staatswohl aber nicht gefährdet, so sind sie ohne jede Beschränkung vorzulegen.[11]) Alle „dem Gericht vorliegenden Akten" müssen jedoch nach dem klaren Wortlaut des § 147, Abs. 1 StPO dem Verteidiger verabfolgt werden.[12])

b) Die einzelnen Rechte des Verteidigers bei Einsicht der Akten.

Nach § 147, Abs. 1 StPO ist der Verteidiger lediglich „zur Einsicht" der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

---

[8]) Feisenberger, § 147, Anm. 2; Gerland, S. 148; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 4 b; Mamroth, Die StPO, § 147, Anm. 2; v. Schwarze, Erörterungen, S. 209; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 2; Thilo, § 147, Anm. 5; JW 1930, S. 3448.

[9]) ERGSt, Bd. 42, S. 292; Recht 1909, S. 613; siehe auch Weitz, Recht 1910, S. 319.

[10]) Gülland, JW 1932, S. 1713; JW 1930, S. 3448.

[11]) Gerland, S. 148.

[12]) siehe auch Heinemann, ZfStW, Bd. 26, S. 518; Rosenberg bei Aschroth, S. 323.

Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes hätte er also nur die Berechtigung, die Akten in Augenschein zu nehmen. Eine derartige Beschränkung des Einsichtsrechts wäre jedoch sinnlos. Allein durch das Lesen der Akten kann der Verteidiger sich nicht die Kenntnis des Akteninhalts verschaffen, die er zur Durchführung seiner Aufgabe bedarf.

Es kann dem Verteidiger daher nicht verwehrt werden, sich bei der Einsicht Notizen zu machen,[1]) oder auch Abschriften von einzelnen Aktenstücken anzufertigen.[2]) Zweifelhaft erscheint nur, ob der Verteidiger verpflichtet ist, die Akten selbst auszuziehen oder ob er auch größere Auszüge oder Abschriften durch sein Personal anfertigen lassen kann.[3]) Wenn dem Verteidiger die Akten in die Wohnung verabfolgt werden, wird ihm wohl niemand das Recht absprechen, diese rein mechanische Arbeit von seinen Büroangestellten vornehmen zu lassen. Eine — unzulässige — Uebertragung des Einsichtsrechts an Dritte kann hierin m. E. nicht erblickt werden. Genau so muß es ihm aber auch erlaubt sein, an der Gerichtsstelle durch mitgebrachte Personen Abschriften fertigen zu lassen, wenn dadurch keine besondere Störung der Gerichtstätigkeit verursacht wird. Allerdings wird er die Tätigkeit seiner Hilfskräfte zwecks Sicherung der Unversehrtheit der Akten persönlich überwachen müssen.

Ob der Verteidiger die Erteilung von Abschriften aus den Akten verlangen kann, soweit ihm die Einsicht derselben zusteht, ist im Gesetze nicht gesagt. Aus § 147 StPO kann eine solche Befugnis nicht hergeleitet werden. Durch § 35 StPO und dem für das Schwurgerichtsverfahren geltenden früheren § 290 StPO wird diese Frage nicht berührt. Ein Anspruch auf Erteilung von Abschriften kann ihm daher nicht zugestanden werden, zumal die Anfertigung von Abschriften oftmals zu einer erheblichen Belastung des Gerichts und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnte.[4]) Andererseits ist dem Gerichte jedoch nicht untersagt, dem Verteidiger auf seine Bitte

---

[1]) Birkmeyer, S. 359; Pestalozza, JW 1932, S. 1715.

[2]) Beling, S. 136; Gerland, S. 148; Glaser, S. 243, Anm. 43; Köhler, GS 1897, S. 242; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 9; Mamroth, Die StPO, § 147, Anm. 1; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 9; Ullmann, S. 257; Voß, Recht 1911, S. 762.

[3]) Dafür Köhler, GS 1897, S. 242; Löwenstein, a. a. O.; dagegen Voß, Recht 1911, 762.

[4]) Alsberg, Justizirrtum und Wiederaufnahme, S. 7; Birkmeyer, S. 359; Feisenberger, § 147, Anm. 3; Gerland, S. 148; Glaser, S. 243, Anm. 41; Holtzendorff, S. 412; Köhler, GS 1897, S. 242; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 9; Mamroth, Die StPO, § 147, Anm. 1; Schorn, DRZ 1930, S. 211;

Abschriften zu erteilen, wenn dadurch keine Belastung der Geschäftsstelle entsteht und der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.[5]) Ein Verbot würde die Aufgabe des Verteidigers in unbilliger Weise erschweren. Allerdings werden Abschriften nur in besonderen Fällen erteilt werden. Wenn es sich nicht um eine umfangreiche und schwierige Sache handelt, wird das Gericht die Anfertigung von Abschriften dem Verteidiger selbst überlassen. Die vom Gericht hergestellten Abschriften werden dem bestellten Verteidiger kostenlos verabfolgt,[6]) der gewählte Verteidiger hat sie zu bezahlen.

c) Die Verwertung der durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse.

In welchem Umfange und auf welche Weise der Verteidiger die durch die Akteneinsicht erworbenen Kenntnisse verwerten darf, ist in der Strafprozeßordnung nicht gesagt.

Gewisse Schranken sind ihm durch positive Bestimmungen verschiedener anderer Gesetze gezogen. So dürfen gemäß § 17 des Reichspressegesetzes die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses nicht eher durch die Presse veröffentlicht werden, als dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Nach § 11 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 ist es verboten, über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlung leitenden Behörde Mitteilungen an die Oeffentlichkeit zu bringen. Schließlich dürfen Berichte über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, nicht durch die Presse veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens bezüglich der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses (§§ 174, 175 GVG; Art. III des Ges. betr. d. unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888).

Stenglein, Komm., § 147, Anm. 9; Siebdrat, 147, Anm. 2; Thilo, § 147, Anm. 8; Ullmann, S. 257; a. M.: v. Schwarze, Komm., § 147, Anm. 8; GA, Bd. 8, S. 681.

[5]) Keller, § 147, Anm. 8; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 9; Mamroth, Die StPO, § 147, Anm. 1; Schorn, DRZ 1930, S. 211; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 9; Thilo, § 147, Anm. 8; Ullmann, S. 257; a. M.: Puchelt, § 147, Anm. 6.

[6]) Hahn, S. 177; Keller, § 147, Anm. 8; Schorn, DRZ 1930, S. 211; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 9.

Abgesehen hiervon können bestimmte Grundsätze darüber, wie weit der Verteidiger von dem Akteninhalt Gebrauch machen darf, nur aus seiner Stellung entnommen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, daß dem Verteidiger das Akteneinsichtsrecht nur zur Erfüllung seiner prozessualen Aufgaben gewährt wird. Seine Befugnis, die Akten einzusehen, ist in dem mit „Verteidigung" überschriebenen Abschnitt der Strafprozeßordnung geregelt. Die durch die Einsicht erlangten Kenntnisse darf er daher auch nur zu Zwecken der Verteidigung verwerten.[1]) Unstatthaf ist jeder Gebrauch, der anderen Zwecken dient, z. B. der Abwehr unbegründeter zivilrechtlicher Ansprüche. Andere Zecke dürfen nicht einmal neben dem Zweck der Verteidigung verfolgt werden.[2]) Nur insoweit ist eine Verwertung des Akteninhalts zulässig, als „nach pflichtmäßigem Ermessen es auf diesen Inhalt für die Verteidigung irgendwie ankommt".[3])

Der Verteidiger darf von dem Akteninhalt auch stets nur im Rahmen des Strafverfahrens Gebrauch machen.[4]) In der Regel darf er seine Aktenkenntnis lediglich zu Anträgen an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht zur Einholung von Sachverständigengutachten, zur Ermittlung von Zeugen usw. benutzen.[5])

Im übrigen ist der Verteidiger zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.[6]) Mitteilungen aus den Akten sind weder an Privatpersonen noch an die Presse zulässig. Soweit der Zweck der Verteidigung nicht in Betracht kommt, gelten dieselben Grundsätze, die sonst hinsichtlich der Verwertung mitgeteilter Tatsachen maßgebend sind. Dabei ist ein besonderer Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit oder ein ausdrücklicher Vorbehalt des die Akten vorlegenden Gerichtsbeamten nicht erforderlich. Wer als Organ der Rechtspflege zur Erfüllung seiner Pflichten über gewisse Vorgänge unterrichtet wird, hat hierüber zu schweigen, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Schwierig zu beantworten ist die Frage, inwieweit der Verteidiger zu Mitteilungen an den Angeklagten berechtigt ist. Der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte setzt dem

---

[1]) Menzel, JR 1927, S. 61; Siehr, JW 1932, S. 3138; EGH, Bd. 4, S. 213; Bd. 15, S. 139; Bd. 16, S. 385.
[2]) Horowitz in der Festschrift f. den XXV. Deutschen Anwaltstag, S. 5.
[3]) EGH, Bd. 1, S. 130.
[4]) EGH, Bd. 4, S. 213; Bd. 16, S. 385.
[5]) Horowitz, a. a. O.
[6]) EGH, Bd. 1, S. 130; Bd. 4, S. 213; Bd. 16, S. 385.

Verteidiger auch in dieser Richtung sehr enge Grenzen. In Bd. II S. 214 seiner Entscheidungen heißt es: „Mit Recht folgert das Ehrengericht . . . . eine Pflicht zur Verschwiegenheit über den Inhalt der von ihm eingesehenen Akten, soweit nicht die Kundgabe zur Förderung des Untersuchungszwecks geboten ist . . . . Auch an den Auftraggeber selbst dürfen Mitteilungen des Anwalts aus den Akten nur mit diesem Vorbehalt und in der daraus sich ergebenden Beschränkung zulässig sein".

Dieser Ansicht wird man jedoch schwerlich beistimmen können. Der Verteidiger übt das Recht auf Akteneinsicht nicht im eigenen Interesse, sondern lediglich in dem des Angeschuldigten aus. Letzterem ist die Einsicht nur deshalb nicht gestattet, weil man ihm nicht das nötige Vertrauen entgegenbringt. Man will der Gefahr vorbeugen, daß der Angeschuldigte die Akten in die Hand bekommt und an ihnen irgendwelche Veränderungen vornimmt.[7]) Die Strafprozeßordnung beabsichtigt jedoch keinesfalls, daß dem Angeschuldigten das zu seiner Belastung dienende Material möglichst lange geheimgehalten wird. Gerade das Gegenteil ist vielmehr aus dem Gesetz zu entnehmen. Dem Angeschuldigten ist die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekannt zu machen (§ 192 StPO). Ihm muß die Anklageschrift mitgeteilt werden (§ 201 StPO). Der Angeklagte hat sogar das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, falls die Verteidigung nicht genügend vorbereitet ist (§§ 246, Abs. 2; 265, Abs. 4 StPO). Alle diese Vorschriften lassen erkennen, daß der Beschuldigte frühzeitig das gegen ihn vorliegende Material kennen lernen soll. Es muß dem Verteidiger daher auch gestattet sein, die aus den Akten geschöpften Kenntnisse vollständig dem Angeschuldigten zu übermitteln. Alles, was ihm aus den Akten bekannt wird, d a r f er nicht nur, sondern m u ß er sogar mit seinem Klienten besprechen, um die in jeder Lage des Verfahrens notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Bei den Beratungen der Justizkommission ist dieser Grundsatz als durchaus verständlich angesehen worden. Der Abgeordnete Dr. Bähr hat ausdrücklich betont, daß es dem Verteidiger unbenommen sei, alles, was er aus den Akten ersehe, dem Angeklagten mitzuteilen.[8]) Gerade deswegen hat die Kommission es für erforderlich gehalten, die Akteneinsicht während der Voruntersuchung nur insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen könne. Der Vertei-

[7]) Lobe und Alsberg, JW 1926, S. 2725.
[8]) Hahn, S. 972.

diger darf daher mit dem Angeschuldigten über den Akteninhalt sprechen, er kann ihm, sofern er Abschriften besitzt, einzelne Stellen vorlesen oder ihm sogar die Abschriften zu eigenem Gebrauch überlassen.[9])

Natürlich hat der Verteidiger auch dem Angeschuldigten gegenüber keine schrankenlose Freiheit in der Mitteilung des Akteninhalts. Keinesfalls darf er seine Kenntnisse dazu gebrauchen, um den Untersuchungszweck zu durchkreuzen. Wenn er z. B. erfährt, daß gerichtliche Maßnahmen, wie Durchsuchung oder Beschlagnahme, bevorstehen, wird er dem Angeschuldigten hiervon keine Mitteilung machen dürfen, weil sonst ihre Durchführung wirkungslos sein würde. Die Grenze zwischen seiner Pflicht als Verteidiger und der Obliegenheit, zur Verwirklichung des Rechts mitzuwirken, wird jedoch nicht immer leicht zu ziehen sein.

6. Die Verweigerung der Akteneinsicht aus besonderen Gründen.

Die sich aus § 147 StPO ergebenden Rechte stehen dem Verteidiger nicht unter allen Umständen zu. Ebenso, wie nach § 147, Abs. 2 StPO die Möglichkeit besteht, die Akteneinsicht wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks zu beschränken, ist der Richter unter gewissen Voraussetzungen auch berechtigt, dem Verteidiger die Einsicht völlig zu verbieten oder wieder zu entziehen.

a) Hierbei ist zunächst daran zu denken, daß der Verteidiger die durch die Akteneinsicht erworbenen Kenntnisse in anderer Weise als zur Erfüllung seiner Aufgabe im Strafprozesse verwendet. Wie oben näher ausgeführt worden ist, ist der Gebrauch des Akteninhalts nur zu Zwecken der Verteidigung gestattet. Stellt sich heraus, daß der Verteidiger die durch die Akteneinsicht erworbenen Kenntnisse insoweit mißbraucht, so muß der Richter auch berechtigt sein, ihm die weitere Einsicht der Akten zu verweigern.

b) Dasselbe muß gelten, wenn feststeht, daß der Verteidiger sich der Teilnahme oder der Begünstigung eines Klienten schuldig gemacht hat oder den Zweck der Untersuchung zu durchkreuzen sucht.[1]) Es mag dahingestellt bleiben, ob das Gericht unter den genannten Voraussetzungen nicht berechtigt ist, den Verteidiger von der weiteren Ausübung seines Amtes

---

[9]) Lobe und Alsberg, JW 1926, S. 2725.

[1]) Beling, Das deutsche Reichsstrafprozeßrecht, S. 151; ders., LZ 1927, S. 518; Gülland, JW 1932, S. 1713.

völlig auszuschließen.[2]) Die in § 147 StPO geregelte Berechtigung wird es ihm jedoch nicht mehr zugestehen können. Das Recht der Akteneinsicht wurzelt in dem dem Verteidiger im Gegensatz zum Beschuldigten gewährten besonderen Vertrauen. Dieses fehlt, wenn der Verteidiger selbst eine strafbare Handlung begangen oder seine Verteidigerpflichten überschritten hat. Es liegt auch sicher nicht im Sinne des Gesetzes, dem Verteidiger zu Kollusionen die Hand reichen zu wollen. Jede Verdunkelung der Beweismöglichkeiten verstößt gegen das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit. Wenn der Richter daher nach § 148 StPO den Verkehr mit dem Beschuldigten, wenn er nach § 241 StPO das zugelassene Kreuzverhör wegen Mißbrauchs verbieten kann, so muß er auch dem kollusionsverdächtigen Verteidiger die Akteneinsicht verweigern können. Die genannten Vorschriften lassen erkennen, daß dem Verteidiger unbeschränkte Befugnisse überhaupt nicht zustehen.

Wegen des Beweises der Tatsachen, die die Voraussetzung zur Verweigerung der Akteneinsicht bilden, ist das Gericht an keine Vorschriften gebunden. Ein bloßer Verdachtsbeweis kann jedoch nicht genügen, sondern es müssen konkrete Tatsachen vorliegen.[3]) In jedem Falle ist dem betroffenen Verteidiger Gelegenheit zur Entkräftung des gegen ihn bestehenden Verdachts zu geben.

c) Schließlich wird man dem Verteidiger auch keine Einsicht in die Akten zu gewähren brauchen, wenn sein Verlangen als Schikane anzusehen ist. Dies trifft z. B. zu, wenn er die Einsicht nur deswegen begehrt, um sich davon zu überzeugen, daß eine Auskunft des Gerichts über den Akteninhalt den Tatsachen entspricht.[4]) Insoweit hat er dem Gericht Glauben zu schenken. Für sein Verharren auf dem formalen Rechtsstandpunkt ist hier kein berechtigter sachlicher Grund gegeben. Ebenso wird man ein Gesuch um Akteneinsicht ablehnen dürfen, wenn der Verteidiger erst unmittelbar vorher dei Akten eingesehen und ihr Inhalt sich inzwischen nicht vermehrt hat. Eine Verweigerung wird jedoch stets nur dann gerechtfertigt sein, wenn die mißbräuchliche Absicht des Verteidigers klar erkennbar ist.

---

[2]) Bendix und Beling, LZ 1927, S. 511 ff.; Bewer, DRZ 1928, S. 470; Gülland, JW 1932, S. 1713.

[3]) Alsberg, JW 1926, S. 2756, Anm. 1; Gülland, JW 1932, S. 1713; Löwe-Rosenberg, § 147, Anm. 1.

[4]) Alsberg, Nr. 338; Sächs. Ann., Bd. 32, S. 201.

7. **Die Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung der Akteneinsicht.**

Gegen die Versagung oder Beeinträchtigung des Rechts auf Akteneinsicht sind verschiedene Rechtsbehelfe gegeben. Diese stehen auch dem Verteidiger selbst, nicht etwa dem Beschuldigten zu. Das Recht auf Akteneinsicht ist ja nicht aus der Rechtsstellung des Beschuldigten abgeleitet, sondern dem Verteidiger als Organ der Rechtspflege persönlich gewährleistet.

Im Laufe des Strafverfahrens hat der Verteidiger in erster Linie das Recht der fristlosen Beschwerde gemäß §§ 304, 305 StPO. Solange der Untersuchungsrichter, der Amtsrichter oder die beschließende Strafkammer mit der Sache befaßt ist, ergibt sich die Zulässigkeit der Beschwerde aus § 304 StPO. Gegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte oder deren Vorsitzenden ist die Beschwerde nach § 304 StPO gegeben. Der Verteidiger gehört zu den „dritten Personen" im Sinne der §§ 304, Abs. 2; 305, Abs. 2 StPO.[1])

Die Beschwerde kann zunächst darauf gestützt werden, daß zwingende Vorschriften des § 147 StPO verletzt worden seien. Soweit das Ermessen des Gerichts für die Entscheidung maßgebend ist, kann jedoch auch gerügt werden, daß das Ermessen auf Unbilligkeit oder unzutreffender Würdigung der einschlägigen Rechtsverhältnisse beruhe.[2])

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters oder des Schöffengerichts ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig (§§ 73, 76, Abs. 2 GVG). Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse der Strafkammer, des Schwurgerichts oder deren Vorsitzenden entscheidet der Strafsenat des Oberlandesgerichts (§ 121 GVG).

Der Verteidiger, der sich in der Ausübung des Akteneinsichtsrechts beeinträchtigt fühlt, kann aber auch in der Hauptverhandlung Vertagung zum Zwecke der besseren Vorbereitung beantragen und über seinen Antrag einen Gerichtsbeschluß herbeiführen. Wenn die Vertagung aus nicht genügenden Gründen abgelehnt wird, kann er das ergehende Urteil wegen Beschränkung der Verteidigung mit der Revision anfechten (§§ 297, 338, Ziff. 8 StPO).[3]) Die Revision kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht von seinem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.[4])

---

[1]) Löwe-Rosenberg, § 304, Anm. 5; GA, Bd. 58, S. 241.
[2]) Alsberg, Nr. 335a; OLG Mü St, Bd. 5, S. 332; Sächs. Ann., Bd. 4, S. 387.
[3]) Löwe-Rosenberg, § 338, Anm. 18; Stenglein, Komm., § 147, Anm. 3; ERGSt, Bd. 33, S. 168.
[4]) GA, Bd. 71, S. 373; DRZ 1927, Nr. 962.

Wegen Verweigerung der Akteneinsicht nach Beendigung des Strafverfahrens steht dem Verteidiger die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Justizverwaltungsbehörde zu. Diese kommt in Frage, wenn ein Ermessensfehler oder ein Verstoß gegen eine bindende Justizverwaltungsvorschrift vorliegt.

IV. Die Regelung der Akteneinsicht in den Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung.

Die geltende Regelung der Akteneinsicht ist schon bald nach Inkrafttreten der Strafprozeßordnung lebhaft bekämpft worden. Besonders aus Anwaltskreisen ist erklärt worden, daß § 147 StPO den Bedürfnissen der Verteidiger in keiner Weise gerecht werde. Immer wieder ist freie Akteneinsicht auch während des gesamten Vorverfahrens, sowie unbeschränkte Verabfolgung der Akten in die Geschäftsräume des Verteidigers verlangt worden. Bei den zahlreichen Versuchen zur Neugestaltung des Strafprozeßrechts ist daher auch die Frage der Akteneinsicht häufig erörtert worden. Verschiedene Kommissionsbeschlüsse und Entwürfe haben ausführliche Vorschläge zur Aenderung des § 147 StPO gebracht.

Der von der Regierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung" vom 13. Dezember 1895[1]) hat zwar noch keine Bestimmungen hierüber enthalten. Auch während der Reichstagsverhandlungen in den Jahren 1897—1901,[2]) in denen wiederholt über die Erweiterung der Verteidigerrechte gesprochen wurde, ist das Recht auf Akteneinsicht nicht berührt worden. Die im Jahre 1905 tagende Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich jedoch bereits eingehend mit der Neugestaltung des Rechts auf Akteneinsicht beschäftigt.

1. Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905.

Die Kommission hat in zwei Lesungen zu den hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen Stellung genommen. Ihre Beschlüsse, die teilweise nur mit knapper Mehrheit gefaßt wurden, sind folgende gewesen.[3])

Zunächst wurde bestimmt, daß dem Verteidiger auch im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht gewährt werden solle, jedoch nur im Rahmen des § 147, Abs. 3 StPO. Die Mehrheit

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags 1895/97, Nr. 73.
[2]) Ebenda, 1897/98, Nr. 33. 67; 1898/00, Nr. 17, 108; 1900/01, Nr. 30, 35.
[3]) Protokolle, 2. Bd., S. 457; Beschlüsse, 113—115.

der Kommission war der Ansicht, daß es unbedenklich sei, die gerichtlichen oder polizeilichen Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, sowie die Gutachten der Sachverständigen schon im Ermittlungsverfahren der Einsicht des Verteidigers freizugeben. Es könne auch nur erwünscht sein, wenn der Verteidiger möglichst frühzeitig von der Sachlage Kenntnis erhalte, damit er etwaige Entlastungsanträge rechtzeitig stellen könne. Dagegen sei es gefährlich, bereits in diesem Stadium des Verfahrens andere als die bezeichneten Aktenstücke offenzulegen, weil dann zu befürchten sei, daß die staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungen durchkreuzt würden.[4])

Während der Voruntersuchung sollte die Akteneinsicht im wesentlichen denselben Beschränkungen unterliegen wie nach geltendem Recht. Die Kommission ging davon aus, daß der Verteidiger im Interesse des Angeschuldigten diesem alles mitteilen dürfe und müsse, was er aus den Akten erfahren habe. Unter diesen Umständen sei es aber unmöglich, ihm schon während der Voruntersuchung die unbedingte Akteneinsicht einzuräumen. Das geltende Recht sei daher insoweit in seinen Grundzügen aufrecht zu erhalten. Allerdings müsse dem Gesetz eine andere Fassung gegeben werden. Der gegenwärtige Wortlaut habe dazu geführt, daß zuweilen die Einsicht der Akten in vollem Umfange ohne weitere Begründung versagt worden sei. Es müsse jedoch daran festgehalten werden, daß die Befugnis zur Akteneinsicht die Regel zu bilden habe, daß sie nur aus besonderen Gründen für bestimmte Aktenstücke verweigert werden dürfe. Ferner lasse die jetzige Fassung die Mißdeutung zu, daß die Befürchtung einer vom Verteidiger ausgehenden Gefährdung des Untersuchungszwecks den Grund der Versagung bilde, während nur die mißbräuchliche Benutzung der Aktenkenntnis seitens des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen in Betracht zu ziehen sei.[5]) Die Kommission hielt es auch für notwendig, daß die Einsicht einzelner Aktenteile außer wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks auch wegen einer von dem Angeschuldigten zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung versagt werden könne. Unbeschränkte Einsicht wollte sie — wie nach geltendem Recht — nur in die im Abs. 3 des § 147 StPO genannten Aktenstücke gewähren.

In einem Zusatz zu § 147, Abs. 2 StPO sollte betont werden, daß die Vorlegung der Akten an den Verteidiger nicht

---

[4]) Protokolle, I. Bd., S. 129.
[5]) Protokolle, I. Bd., S. 128.

ohne Vorwissen des Richters erfolgen dürfe. Die Kommission wollte dadurch verhüten, daß der Verteidiger auf Grund seines gesetzlich anerkannten Rechts die Einsicht der Akten auch von dem Gerichtsschreiber verlangen könne. ohne daß der Untersuchungsrichter zunächst um seine Zustimmung angegangen und hierdurch in die Lage versetzt würde, einzelne Teile der Akten von der Einsicht auszuschließen.[6])

Von dem im § 147, Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an sollte der Verteidiger jedoch auch weiterhin ohne jede Beschränkung zur Einsicht berechtigt sein.

Abweichend vom geltenden Recht wollte die Reformkommission in erster Linie den Umfang des Akteneinsichtsrechts geregelt haben. Ebenso wie im Hauptverfahren sollte der Verteidiger auch während der Voruntersuchung berechtigt sein, nicht nur die gerichtlichen Untersuchungsakten, sondern alle dem Richter in der betreffenden Sache vorliegenden Akten einzusehen.[7]) Andererseits sollten jedoch Beiakten in sämtlichen Abschnitten des Verfahrens nur insoweit vorgelegt werden dürfen, als sie mit der Untersuchung in Zusammenhang ständen. Das geltende Recht — so führte die Kommission aus — habe in dieser Hinsicht oft zu Unzuträglichkeiten geführt, indem der Angeschuldigte den ihm vom Verteidiger mitgeteilten Inhalt der Beiakten zu außerhalb des Strafverfahrens liegenden Zwecken mißbraucht habe. In Zukunft sollten daher die Beiakten nur insoweit zur Einsicht vorgelegt werden. als sie in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht würden, oder sonst mit der Untersuchung in Zusammenhang stünden. Darüber hinaus bestehe kein Grund. dem Verteidiger von ihrem Inhalte Kenntnis zu geben.

2. Das Ergebnis der Vorberatung über den im Jahre 1908 herausgegebenen amtlichen Entwurf einer StPO und Novelle zum GVG.

Bei der Vorberatung über den im Jahre 1908 herausgegebenen amtlichen „Entwurf einer StPO und Novelle zum GVG" ist die Neugestaltung der Akteneinsicht ebenfalls eingehend erörtert worden. Die Reichstagskommission kam zu ähnlichen Ergebnissen, wie die im Jahre 1905 zusammengetretene Reformkommission. Sie beschloß in zweiter Lesung, der die Akteneinsicht regelnden Gesetzesbestimmung folgenden Wortlaut zu geben:

---

[6]) Protokolle, II. Bd., S. 166.
[7]) Protokolle, I. Bd., S. 128.

„Nachdem die Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt worden ist, darf der Verteidiger die gerichtlichen Akten einschließlich der vom Richter beigefügten anderen Akten, sowie die amtlich verwahrten Beweisstücke einsehen; doch kann ihm die Einsicht in einzelne Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchung gefährden könnte.

Nach Erhebung der Klage ist dem Verteidiger die Einsicht in alle dem Gerichte vorgelegten Akten zu gestatten.

Die Einsicht in Gutachten von Sachverständigen, sowie in Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet wurde oder hätte gestattet werden müssen, darf ihm in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

Dem Verteidiger können auf Antrag Aktenstücke zur Einsicht außerhalb der Gerichtsstelle gegeben werden".[1])

Aus dem Verhandlungsbericht läßt sich folgendes entnehmen:

Für die Beschränkung der Akteneinsicht während der Voruntersuchung waren dieselben Gründe maßgebend, wie bei der Beratung der Reformkommission im Jahre 1905.[2]) Ebenso wie damals wurde jedoch auch die Vorlegung sämtlicher bei der Voruntersuchung gebrauchten Aktenstücke beschlossen. Deshalb wurden im Absatz 1 die Worte „der gerichtlichen Akten einschließlich der vom Richter beigefügten anderen Akten" gewählt.[3]) Dabei sollte es ohne Bedeutung sein, ob die Beifügung auf ausdrücklicher Anordnung oder formlos erfolgt sei.[4]) Mit der Erweiterung des Absatzes 1 durch die Worte „sowie die amtlich verwahrten Beweisstücke" sollte eine Lücke des bisher geltenden Rechts ausgefüllt werden.[5])

Gegen die unbeschränkte Einsicht aller dem Gericht vorgelegten Akten für die Zeit nach Erhebung der Klage (Abs. 2) hatte die Kommission keine Bedenken.

Die Fassung des Abs. 3 sollte im Gegensatz zum geltenden Recht klar zu erkennen geben, daß die Einsicht der dort genannten Schriftstücke bereits im Ermittlungsverfahren zu gestatten sei.[6]) Unter den Protokollen über die Vernehmung des Beschuldigten sollten jedoch lediglich diejenigen über eine richterliche Vernehmung zu verstehen sein, während es für die

---

[1]) Bericht, IV. Teil, S. 787.
[2]) Bericht, I. Teil, S. 285.
[3]) Bericht, I. Teil, S. 289.
[4]) Bericht, I. Teil, S. 285.
[5]) Entwurf, S. 250.
[6]) Entw., S. 251.

Einsicht der Gutachten unerheblich sein sollte, ob diese gerichtlich oder außergerichtlich erstattet worden seien.[7])

Die Verabfolgung der Akten in die eigene Verwahrung des Verteidigers (Abs. 4) wollte die Reichstagskommission nicht mehr „dem Ermessen des Vorsitzenden", sondern der zur Verfügung über die Akten berechtigten Stelle überlassen.[8]) Die Wahl der Worte „außerhalb der Gerichtsstelle" anstatt der geltenden Fassung „in die Wohnung des Verteidigers", erfolgte, um einer engherzigen Auslegung der letzteren vorzubeugen.[9])

Die Befugnis des Gerichts, dem Verteidiger auf seine Kosten Abschriften aus den Akten zu erteilen, wurde von der Kommission nicht bezweifelt. Ein Anspruch auf die Erteilung wurde dem Verteidiger jedoch nicht zugestanden.[10])

3. Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen von 1919.

Im Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen vom Jahre 1919 war folgende Regelung der Akteneinsicht vorgesehen:

„§ 172: Der Verteidiger ist befugt, die Ermittlungsakten einschließlich der ihnen beigefügten anderen Akten, sowie die in amtlicher Verwahrung befindlichen Beweisstücke an der Amtsstelle einzusehen, ohne daß er dazu einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Während des Ermittlungsverfahrens kann dem Verteidiger die Einsicht in einzelne Teile der Akten oder in einzelne Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Zweck des Verfahrens gefährden könnte; doch muß ihm mindestens einmal vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Gelegenheit gegeben werden, auch diese Teile der Akten oder Beweisstücke einzusehen.

Die Einsicht in Gutachten von Sachverständigen und in Niederschriften über solche Amtshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet wurde oder hätte gestattet werden müssen, darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

Werden Aktenstücke oder Beweisstücke den gerichtlichen Akten beigefügt, nachdem die Anklage erhoben ist, so hat der Gerichtsschreiber den Verteidiger davon zu benachrich-

---

[7]) Bericht, I. Teil, S. 285.
[8]) Entwurf, S. 251.
[9]) Bericht, I. Teil, S. 285.
[10]) Bericht, I. Teil, S. 286.

tigen; für den gewählten Verteidiger gilt dies nur, wenn die Wahl zur Zeit der Beifügung dem Gerichte angezeigt war.

Auf Antrag des Verteidigers sollen ihm Aktenstücke zur Einsicht in die Wohnung oder in die Geschäftsräume verabfolgt werden, soweit dadurch das Verfahren nicht verzögert wird".[1])

In der Begründung des Entwurfs war zu diesen Vorschriften nur weniges gesagt. Zunächst war darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung es erforderlich mache, dem Verteidiger von vornherein auch die Einsicht in die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten zu gewähren. Es müsse jedoch statthaft sein, dem Verteidiger am Anfang des Verfahrens die Einsicht in einzelne Teile der Akten oder einzelne Beweisstücke zu versagen, wenn die Einsicht den Zweck des Verfahrens gefährden könnte. Man habe deshalb vorgeschlagen, dem Verteidiger die Einsicht zu gestatten, wenn er sich verpflichte, für die Dauer des Ermittlungsverfahrens — insbesondere seinem Auftraggeber gegegenüber — Stillschweigen zu beobachten. Der Entwurf habe sich jedoch diesem Vorschlag nicht anschließen können, da er zu schweren Gewissensbissen für den Verteidiger führen müsse. Statt dessen habe man die in § 172, Abs. 2 getroffene Regelung empfohlen. Im übrigen war zu den einzelnen Bestimmungen keine nähere Begründung gegeben.[2])

Schluß:

Ein Vorschlag zur Regelung der Akteneinsicht bei der kommenden Strafprozeßreform.

Alle diese Versuche zur Neugestaltung des Strafprozeßrechts sind erfolglos geblieben. Weder die Vorschläge der Reformkommission, noch die verschiedenen Entwürfe zu einer neuen Strafprozeßordnung sind Gesetz geworden. Die deutsche Strafprozeßordnung vom Jahre 1879 ist — von einigen Aenderungen abgesehen — auch heute noch in Kraft.

Sie wird es allerdings nicht mehr lange bleiben. Bei der in nächster Zeit zu erwartenden Justizreform wird auch ein neues Gesetz zur Regelung des Strafverfahrens geschaffen werden. Dabei muß natürlich auch die Befugnis des Verteidigers zur Akteneinsicht neu geregelt werden. Welche Grundsätze sollen nun für diese Regelung maßgebend sein? Sollen die

[1]) Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG und Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in trafsachen nebst Begründung, S. 000.

[2]) Siehe auch Goldschmidt, JW 1920, S. 233.

Rechte des Verteidigers erweitert oder sollen sie beschränkt werden?

M. E. empfiehlt es sich, bei der Neugestaltung des Akteneinsichtsrechts im wesentlichen von den bisherigen Grundsätzen auszugehen.

Ich halte es zunächst für richtig, die Akteneinsicht — wie in § 147 StPO — für alle Verteidiger in gleicher Weise zu regeln. Es darf kein Unterschied zwischen bestellten oder gewählten Verteidigern, zwischen Rechtsanwälten, Hochschullehrern oder sonstigen Personen gemacht werden. Sie alle haben dieselben Aufgaben zu erfüllen, folglich müssen ihnen auch gleiche Befugnisse eingeräumt werden. Eine Abstufung der Berechtigung nach der Persönlichkeit kann nicht in Frage kommen. Wenn man Privatpersonen überhaupt als Verteidiger zuläßt, muß man ihnen auch das nötige Vertrauen zur Ueberlassung der Akten entgegenbringen.

Im Ermittlungsverfahren möchte ich dem Verteidiger nicht gestatten, die Akten einzusehen. Für eine Erweiterung der Rechte des Verteidigers sind m. E. keine Gründe vorhanden. Von verschiedenen Seiten wird zwar gefordert, dem Verteidiger auch im Vorverfahren volle Akteneinsicht zu gewähren.[1]) Diese Forderung wird zunächst auf den Grundsatz der Waffengleichheit gestützt, die angeblich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger bestehen soll. Sie wird ferner damit gerechtfertigt, daß zur Vorbereitung einer erfolgreichen Verteidigung die rechtzeitige und vollständige Kenntnis des Akteninhalts erforderlich sei. Diese beiden Gründe können jedoch nicht als zutreffend anerkannt werden.[2]) Der Grundsatz von der Waffengleichheit der Parteien im Strafprozeß ist nichts weiter als eine Phrase.[3]) Die Staatsanwaltschaft ist im Ermittlungsverfahren überhaupt nicht Partei. Der Nachweis dieser Behauptung ist schon vor langen Zeiten erbracht worden.[4]) Wenn die Staatsanwaltschaft Partei wäre, so würde ihre Gegenpartei auch nicht der Verteidiger, sondern der Beschuldigte selbst sein. Es wäre daher nur folgerichtig, letzterem die Akteneinsicht zu gestatten. Wenn die Einsicht der Strafakten zur ordnungsgemäßen Verteidigung erforderlich ist, so folgt daraus noch lange nicht, daß dem Verteidiger die Einsicht schon im Ermittlungsverfahren gestattet werden müsse. Für den Be-

[1]) Frydmann, S. 158; Heinemann, Mitt. d. Intern. Krimin.-Vereiniggung, Bd. 11, S. 696; Vargha, S. 613; Mamroth, DJZ 1903, S. 309.
[2]) Rosenberg, bei Aschroth, S. 321.
[3]) v. Kries, S. 220.
[4]) Siehe Rosenberg, bei Aschrott, S. 223.

schuldigten mag es zwar vorteilhaft sein, möglichst frühzeitig über alle Schritte unterrichtet zu werden, die gegen ihn unternommen werden. Er ist dann eher in der Lage, für seine Entlastung zu sorgen. Die Staatsanwaltschaft dagegen hat häufig ein Interesse daran, ihre Maßnahmen gegen den Beschuldigten zunächst geheim zu halten. Dies gilt besonders von solchen, die der Beschuldigte bei vorheriger Kenntnis leicht vereiteln könnte. Der inquisitorische Charakter des vorbereitenden Verfahrens verträgt nicht immer völlige Offenheit. Die Interessen des Beschuldigten stehen also hier in direktem Widerspruch zu denen der Staatsanwaltschaft. In diesem Falle müssen aber die Interessen der Anklagebehörde vorgehen.

Durch die Gewährung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren würde auch meistens der ordnungsgemäße Fortgang der Untersuchung aufgehalten werden. Während des größten Teils des Verfahrens befinden sich die Akten bei den Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft. Wenn sie aber gerade vorliegen, werden sie gewöhnlich zur Einleitung weiterer Maßnahmen benötigt.

Die Verweigerung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren ist daher durchaus gerechtfertigt. Bei einer Neufassung des Gesetzes muß dieser Standpunkt jedoch deutlicher als im geltenden Rechte zum Ausdruck kommen.

Ob es im zukünftigen Recht noch eine Voruntersuchung geben wird, erscheint zweifelhaft. Schon der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen von 1919 wollte die Voruntersuchung in Wegfall bringen. Auch die heutigen Bestrebungen gehen darauf hin, den Gang des Verfahrens möglichst zu beschleunigen. Wenn jedoch die Voruntersuchung — vielleicht für gewisse Fälle — aufrecht erhalten bleiben sollte, so kann dem Verteidiger während ihr noch kein — unbedingtes — Recht auf Akteneinsicht eingeräumt werden. Dieses würde dem Beschuldigten häufig die Möglichkeit verschaffen, die Pläne des Untersuchungsrichters zu durchkreuzen und den Zweck der Untersuchung völlig zu vereiteln. Auch der Untersuchungsrichter hat Maßnahmen zu treffen, die nur dann Erfolg haben können, wenn sie dem Beschuldigten nicht schon vorher bekannt werden. Wenn der Beschuldigte erfährt, daß seine Verhaftung angeordnet ist, wird seine Festnahme nicht sehr wahrscheinlich sein. Ebenso wird eine Haussuchung erfolglos bleiben, wenn dem Beschuldigten das Bevorstehen dieser Maßnahme mitgeteilt wird. Dem Verteidiger kann man jedoch nicht verbieten, von seiner Kenntnis über die Anordnung

derartiger Maßnahmen dem Beschuldigten gegenüber Gebrauch zu machen. Seine Pflicht zur Unterstützung des Beschuldigten erfordert, daß er alles, was er durch die Akteneinsicht erfährt, auch dem Beschuldigten mitteilt. Er liest die Akten ja nicht nur zu seiner eigenen Information, sondern auch zu der seines Klienten. Mit Recht ist daher auch bei der Beratung der Reichstagskommission über den Entwurf von 1908 ein Antrag abgelehnt worden, der die Gewährung der Akteneinsicht während der Voruntersuchung unter gewissen Umständen davon abhängig machen wollte, daß der Verteidiger die Geheimhaltung des Akteninhalts insbesondere auch der von ihm verteidigten Person gegenüber verspreche.[5]) Soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist, muß daher auch während der Voruntersuchung die Akteneinsicht verweigert werden können. Allerdings darf die Versagung nicht die Regel bilden. Aus der Fassung des Gesetzes muß hervorgehen, daß grundsätzlich die Einsicht zu gewähren ist, und daß Ausnahmen nur dann gemacht werden dürfen, wenn besondere Umstände ernstlich auf eine Gefährdung des Untersuchungszwecks hindeuten. Dabei muß es jedoch m. E. gleichgültig sein, von wem die Gefährdung droht. Die Entscheidung hierüber kann nur dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen werden. Ein Mißbrauch des Gesetzes ist hierbei nicht zu befürchten. Für den Untersuchungsrichter werden bei der Ausübung des Ermessens keine anderen als pflichtmäßige Erwägungen maßgebend sein.

Eine Vorschrift, nach der einzelne Aktenstücke während der Voruntersuchung stets vorgelegt werden müssen — wie § 147, Abs. 3 StPO — halte ich nicht für angebracht. M. E. läßt sich nicht allgemein feststellen, daß gerade bestimmte Stücke immer ohne Gefährdung für den Untersuchungszweck vorgelegt werden können. Ich möchte daher die Entscheidung hierüber auch in das richterliche Ermessen stellen.

Gegen die Gewährung der freien Akteneinsicht nach Schluß der Voruntersuchung oder nach Erhebung der Anklage bestehen m. E. keine Bedenken. Es dürfte sich jedoch empfehlen, den Beginn der unbeschränkten Befugnis des Verteidigers im Gesetze genauer zu bestimmen, als dies in § 147, Abs. 1 StPO geschehen ist. Am ehesten kommt wohl der Zeitpunkt in Frage, in dem die Staatsanwaltschaft ihre Akten dem Gericht vorlegt.

Daß dem Verteidiger während der Hauptverhandlung k e i n Anspruch auf Akteneinsicht gewährt werden kann,

---

[5]) Bericht, I. Teil, S. 283 ff.

braucht im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden. Dies ergibt eine verständige Würdigung des Einsichtsrechts.

Auch ein Hinweis auf besondere Fälle, wie z. B. das Schnellverfahren, das Verfahren nach vorangegangenem Strafbefehl usw., erscheint mir nicht erforderlich. Hier kann nur eine sinngemäße Anwendung des Gesetzes in Frage kommen.

Ueber die Durchführung des Einsichtsrechts brauchen nur wenige Bestimmungen getroffen zu werden. Daß der Verteidiger nicht ohne weiteres die Akten einsehen kann, sondern zunächst ein Gesuch um die Gewährung der Einsicht machen muß, bedarf m. E. keiner Erwähnung. Auch eine Vorschrift darüber, daß die Vorlage der Akten nicht ohne Vorwissen des Richters erfolgen darf, erscheint mir nicht erforderlich.[6]) Es ist selbstverständlich, daß die Einsicht der Akten nur von der richterlichen Behörde gestattet werden kann, die gerade mit der Sache befaßt ist. Für die Form der Entscheidung und ihre Begründung müssen die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Entscheidungen maßgebend sein.

Daß die Akten zunächst da eingesehen werden müssen, wo sie sich normalerweise befinden, also an der Gerichtsstelle, braucht m. E. nicht hervorgehoben zu werden. Besonderer Regelung bedarf jedoch die Frage, inwieweit dem Verteidiger die Akten in die eigene Verwahrung gegeben werden dürfen. Hier müssen m. E. die Befugnisse des Verteidigers dem geltenden Rechte gegenüber erweitert werden. Ich halte es für erforderlich, dem Verteidiger einen Anspruch auf Ueberlassung der Akten in die eigene Verwahrung zu gewähren. Allerdings kann ihm dieses Recht erst nach Schluß der Voruntersuchung zugestanden werden. Während der Untersuchung werden die Akten vom Untersuchungsrichter derart benöitgt, daß eine Ueberlassung an den Verteidiger den Gang des Verfahrens zu sehr aufhalten würde. Dazu kommt noch, daß dem Verteidiger während der Voruntersuchung nur ein beschränktes Recht auf Akteneinsicht gewährt werden kann. Nach der Vorlage der Akten an das Gericht kann jedoch m. E. dem Verteidiger nicht mehr zugemutet werden, die Akten nur in der Geschäftsstelle des Gerichts einzusehen. Dort ist ein ungestörtes Arbeiten, wie es zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich ist, meist nicht zu ermöglichen. Der Verteidiger muß sich das Material, das er benötigt, zusammenstellen, er muß sich Notizen bzw. Abschriften anfertigen. Die nötige Ruhe hierzu hat er nur zu Hause oder in seinen Geschäftsräumen. Die Akten müssen ihm daher im Haupt-

[6]) a. M.: die Reformkommission 1905, s. Protokolle, II. Bd., S. 166.

verfahren auch zur Einsicht „außerhalb der Gerichtsstelle" überlassen werden. Dabei können jedoch — wie nach geltendem Recht — die Ueberführungsstücke ausgenommen werden. Die Entscheidung über die Verabfolgung der Akten in die eigene Verwahrung des Verteidigers möchte ich jedoch nicht wie in § 147, Abs. 4 StPO dem „Vorsitzenden", sondern dem auch sonst zur Verfügung über die Akten berechtigten Gericht übertragen.

Daß die Akten dem Verteidiger nicht zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt, sondern nur mit Rücksicht auf den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens überlassen werden können, bedarf wieder keiner besonderen Erwähnung.

Näher zu bestimmen ist jedoch der Gegenstand der Akteneinsicht. Dabei halte ich ebenfalls eine Abweichung von der geltenden Regelung für erforderlich. M. E. muß dem Verteidiger — in dem oben angedeuteten Rahmen — schon während der Voruntersuchung die Einsicht in das gesamte dem Untersuchungsrichter vorliegende Material gestattet werden. Nicht nur die in der Sache selbst entstandenen Aktenstücke, sondern auch sämtliche Beiakten sind ihm vorzulegen. Alle Quellen, aus denen das Gericht seine Informationen schöpft, müssen auch zur Kenntnis des Verteidigers gelangen.

Erst recht muß dieser Grundsatz natürlich nach Schluß der Voruntersuchung gelten. Hier darf die Einsicht in die Akten in keiner Weise beschränkt werden. Für verfehlt halte ich insbesondere, die Einsicht in die Beiakten nur insoweit zu gestatten, „als sie mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen".[7]) Der Beschuldigte kann oft ein Interesse daran haben, auch Teile der Beiakten kennen zu lernen, die mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht unmittelbar zusammenhängen, aber auf ähnliche Verhältnisse Bezug haben. Die Auffassungen darüber, was mit der Untersuchung in Zusammenhang steht, können auch sehr verschieden sein. Schließlich besteht auch die Gefahr, daß das Gericht auch die Teile der Beiakten, die nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und deshalb dem Verteidiger vorenthalten worden sind, bei der Beratung trotzdem, wenn auch unbewußt, mitberücksichtigt. Es wird daher viel zweckmäßiger sein, die Beiakten, die für die Untersuchung bedeutungslos erscheinen, von den Akten zu trennen und wieder zurückzusenden.

Ueber die einzelnen Rechte des Verteidigers bei Einsicht der Akten braucht m. E. nichts gesagt zu werden. Es ist selbst-

[7]) Protokolle, 2. Bd., S. 457, Beschluß Nr. 113.

verständlich, daß der Verteidiger sich Notizen und Abschriften aus den Akten machen kann. Mit dem Augenschein allein ist dem Verteidiger nicht gedient. Er kann unmöglich die Einzelheiten, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe bekannt sein müssen, im Kopf behalten. Einen Anspruch auf Erteilung von Abschriften möchte ich ihm jedoch nicht zuerkennen. Hierbei wäre zu befürchten, daß formularmäßig die Erteilung von Abschriften sämtlicher Aktenstücke beantragt würde. Die Folge davon würde eine unerträgliche Vermehrung des Schreibwerks und dementsprechend eien empfindliche Verzögerung des Verfahrens sein.

Besondere Vorschriften über die Verwertung der aus den Akten erlangten Kenntnisse halte ich nicht für erforderlich. Hier muß sich alles Nähere aus der Stellung des Verteidigers und seiner Aufgabe ergeben.

Dagegen ist es m. E. angebracht, zu betonen, daß dem Verteidiger die Akteneinsicht wegen Mißbrauch seiner Befugnisse oder wegen Teilnahme oder Begünstigung des Beschuldigten verweigert werden kann.

Lebenslauf.

Ich bin am 15. November 1908 als Sohn der Eheleute Staatsanwaltschaftsrat Rudolf Kleinjung und Mathilde, geb. Keßler in Saarbrücken geboren. Ich wurde evangelisch getauft und erzogen. Von Ostern 1914 bis Ostern 1917 wurde ich privatim in den Elementarfächern unterrichtet. Darauf besuchte ich bis Oktober 1919 das Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken.

Als mein Vater anläßlich der Staatsumwälzung im Herbst 1919 pensioniert wurde, zog meine Familie nach Bensheim a. d. B. Dort wurde ich im November 1919 ins Gymnasium aufgenommen. Ich verließ dasselbe nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1926, um Rechtswissenschaft zu studieren. Mein 1. Semester verbrachte ich in Heidelberg, das 2. und 3. in München, 5 weitere in Frankfurt a. M.

Am 25. Januar 1930 bestand ich bei dem Juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die Erste Juristische Staatsprüfung, worauf ich zum Referendar ernannt wurde. Meinen Vorbereitungsdienst verbrachte ich bei dem Amtsgericht in Hochheim a. M., bei den verschiedenen Gerichten und der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. M., bei Rechtsanwalt Hemmes in Bensheim und bei Notar Dr. Heertz in Frankfurt a. M. Vom 16. September bis 15. Oktober 1933 nahm ich an der Ausbildung der preußischen Referendare im Gemeinschaftslager Spieler in Jüterbog teil. Am 19. Oktober 1934 bestand ich beim Landesprüfungsamt in Berlin die Große Juristische Staatsprüfung. Mit Wirkung vom gleichen Tage wurde ich zum Gerichtsassessor ernannt.

Vom 15. November 1933 bis 15. April 1934 war ich zur Anfertigung meiner Doktorarbeit vom Justizdienst beurlaubt. Am 20. April 1934 wurde ich auf meinen Antrag zum Probedienst in die Reichsfinanzverwaltung einberufen. Ich war zunächst beim Finanzamt Worms beschäftigt, seit 20. Aug. ds. Js. bin ich dem Finanzamt Offenbach-Stadt zugeteilt.

Hans Kleinjung.